

3358

BVfS Frankfurt (O), Bdl

3358

DIE BUNDESBEAUFTRAGTE

Die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit
des Bundesministeriums der Justiz

- Außenstelle Frankfurt/O. -

LEITZ Juris

VVS Lit 61/64

310.

.Ausf.

09

72

Blatt

Unterschrift, Datum, Uhrzeit

Absender	Empfänger	
MINV	a KuS	b VHA
	c	d

a	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> BSH 000001 </div>
b	
c	
d	

Betreff DV 30/11 - Vorschrift über Org. u. Führung

der Grnzsicherg. im Grenzreg. u. Grenzbtl	
19 88	2.3.89 <i>Wied</i>
19 87	8.3.88 <i>Wied</i>
19 70	4.7.77 <i>Wied</i>
19 71	18.7.72 <i>Wied</i>
19 72	17.3.73 "
19 73	13.2.74 "
19 74	3.3.75 "
19 83	27.3.83 <i>Wied</i>
19 85	11.2.86 <i>Wied</i>
19 84	22.2.85 <i>Wied</i>
19 75	2.3.76 <i>Wied</i>
19 76	10.2.77 "
19 77	9.3.78 "
19 78	26.3.79 "
19 79	20.3.80 "
19 80	23.3.81 "
19 81	15.3.82 "

147 300.0

Bereich

Unterschr./Dat./Uhrzeit

✓/N x

310 . Ausf. 72 Blatt

[Signature] 4.7.71

. Ausf. Blatt

[Signature] 14.8.73.71^a

X
K
x x o

310 . Ausf. 72 Blatt

[Signature] 26.3.79

310 . Ausf. 72 Blatt

[Signature] 4.5.89

. Ausf. Blatt

. Ausf. Blatt

. Ausf. Blatt

. Ausf. Blatt

. Ausf. Blatt

. Ausf. Blatt

. Ausf. Blatt

BS!!!
000002

RECHENUNGSABWECHSLUNG

RECHENUNGSABWECHSLUNG
RECHENUNGSABWECHSLUNG

NR. 00000

00000/00

Vorschau über die Rechnungsabwechslung
und Führung der Grundsätze im
Kassenbuch und Grundsätze

Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

RSN
000003

E/VVS/17/67

Für Eingangsstempel

~~Eingang
19 MRZ. 1965
GVS, VVS-Tgb.-Nr.
21. 15 165~~

19. MRZ. 1969	
Tgb. Nr. 2/VVS/50/69	
Wahl r. d. B.	
KS/VVS/16/69	u

77. 2. 70 Nr=
4. 1. 77 Nr=

Für Eingangsstempel

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Lit.-Nr.: 61/64

Inhalt: 72 Blatt

5-1/...413

DV-30/11

**Vorschrift über die Organisation
und Führung der Grenzsicherung im
Grenzregiment und Grenzbataillon**

Ministerium für Nationale Verteidigung

1965

Die DV-30/11 „Vorschrift über die Organisation und Führung der Grenzsicherung im Grenzregiment und Grenzbataillon“ wird erlassen und tritt mit Wirkung vom **01. 12. 1964** in Kraft.

Gleichzeitig damit treten außer Kraft und sind entsprechend der DV-10/9 zu vernichten

- der Entwurf der Dienstvorschrift „Organisation und Führung der Grenzsicherung im Abschnitt einer Grenzabteilung/Grenzbereitschaft“, Ausgabejahr 1960,
- der Entwurf der Dienstvorschrift „Die Aufgaben der Stäbe der Verbände, Grenzbereitschaften und Einheiten der Deutschen Grenzpolizei“, Ausgabejahr 1960,
- der Entwurf der Dienstvorschrift „Organisation und Führung der Grenzoperation“, Ausgabejahr 1960.

Berlin, den 08. 10. 1964

Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Einleitung

Die Dienstvorschrift umfaßt die grundlegenden Bestimmungen für die Organisation, Durchführung und Sicherstellung aller Handlungen zur Grenzsicherung im Abschnitt eines Grenzregiments/Grenzbataillons.

Bei der schöpferischen Durchsetzung dieser Bestimmungen durch die Kommandeure und Stäbe der Grenzregimenter/Grenzbataillone sind die militärgeographische und politisch-ökonomische Struktur sowie die konkrete Lage im jeweiligen Grenzabschnitt zu beachten.

Im Bereich der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee BERLIN sind die in dieser Dienstvorschrift festgelegten Aufgaben der Grenzbataillone sinngemäß durch die Grenzregimenter und die der Ausbildungsbataillone durch die Grenzausbildungsregimenter der Grenzbrigaden zu erfüllen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Linie, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu Lande und zu Wasser begrenzt. Die Senkrechte dieser Linie bildet gleichzeitig die Grenze des Luftraumes und des Erdinnern der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Die Deutsche Demokratische Republik ist ein souveräner Staat. Ihre Staatsgrenze ist unantastbar. Die Grundlage für die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bilden die geltenden Normen des Völkerrechts, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zum Inhalt haben.¹

3. Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wurde auf Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entlang der Staatsgrenze ein Grenzgebiet geschaffen.

¹ Die gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung der Staatsgrenze sind:

- die Verordnung vom 19. 03. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Teil II, S. 255);
- die Anordnung vom 19. 03. 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. Teil II, S. 257).

Die bewaffneten Organe und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen zu treffen, um die Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung im Grenzgebiet und den Territorialgewässern auf der Grundlage der Grenzordnung und anderen Bestimmungen zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen.

4. (1) Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur mit den dafür festgelegten und gültigen Dokumenten an den zugelassenen Grenzübergangsstellen gestattet.

(2) Der grenzüberschreitende Bahn-, Schiffs-, Flug-, Kraftfahrzeug- und andere Verkehr erfolgt nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik und Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten.

(3) Das Überfliegen der Staatsgrenze hat innerhalb der festgelegten Luftkorridore und in den lt. Abkommen festgelegten Luftverkehrslinien zu erfolgen.

5. Verletzer der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind

- Personen, die die Staatsgrenze an nicht für den Grenzübertritt vorgesehenen Stellen oder ohne gültige Dokumente überschreiten (überfahren, überfliegen) bzw. den Versuch dazu unternehmen,
- Personen, die in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder in dem zur Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Teil der Grenzgewässer auf Wasserfahrzeugen oder schwimmend angetroffen werden, wenn sie ungesetzlich in diese Gewässer

eingedrungen sind oder versuchen, diese ungesetzlich zu verlassen,

- Personen, die mit Flugzeugen und anderen Flugkörpern ohne Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik in der nicht festgelegten Ordnung (Luftkorridore, Trassen) überfliegen,
- Personen, die unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauschen oder andere Dienste leisten oder die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze errichteten Anlagen und Zeichen beschädigen oder zerstören.

Die Aufgaben des Grenzregiments/Grenzbataillons zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

6. (1) Das Grenzregiment ist ein taktischer Truppenteil der Grenztruppen, der in seinem Bestand über alle erforderlichen Kräfte, Mittel, Organe und Einrichtungen verfügt, die zur Organisation, Führung und Sicherstellung der Grenzsicherung und der Ausbildung der Armeeingehörigen erforderlich sind. Das Grenzregiment handelt im Bestand der Grenzbrigade und kann mit Spezialeinheiten der Grenzbrigade verstärkt werden.

(2) Das Grenzbataillon ist eine taktische Einheit des Grenzregiments, das durch den zweckmäßigen Einsatz der Kräfte und Mittel der Grenzkompanien die ununterbrochene Organisation und Führung der Grenzsicherung zu gewährleisten hat. Das Grenzbataillon kann durch Kräfte und Mittel des Grenzregiments verstärkt werden.

(3) Das Grenzregiment/Grenzbataillon sichert den ihm zugewiesenen Grenzabschnitt. Der Grenzabschnitt wird durch den Verlauf der Staatsgrenze, die Trennungslinien zu den Nachbarn und den Verlauf des Schutzstreifens begrenzt.

7. (1) Auf der Grundlage der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen hat das Grenzregiment/Grenzbataillon die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik im zugewiesenen Abschnitt ununterbrochen und zuverlässig zu sichern, um Grenzverletzungen sowie Verletzungen der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik nicht zuzulassen und eine Ausdehnung von Provokationen auf das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Kommandeur des Grenzregiments/Grenzbataillons

- eine systematische und zielstrebige politische und militärische Ausbildung sowie einen ununterbrochen hohen Stand der Gefechtsbereitschaft seines Truppenteils/seiner Einheit zu gewährleisten, um alle gestellten Aufgaben zur Grenzsicherung lösen zu können,
- die festgelegte Ordnung im Schutzstreifen aufrechtzuerhalten und durchzusetzen,
- das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit im territorialen Bereich mit den zentralen Führungs- und Leitungsstellen der anderen Sicherheitsorgane, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen zu organisieren,
- die zuverlässige Sicherung der Grenzübergangsstellen ununterbrochen aufrechtzuerhalten,

- keine Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit zuzulassen.
- (3) Der Kommandeur des Grenzregiments hat weiterhin
- in den Ausbildungseinheiten zu gewährleisten, daß die einberufenen Soldaten durch eine mit hoher Qualität durchgeführte Ausbildung auf den Grenzdienst vorbereitet und alle Voraussetzungen für eine planmäßige Auffüllung der Einheiten mit Soldaten und Unteroffizieren geschaffen werden,
 - den pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau sowie die pionier- und nachrichtentechnische Instandhaltung des Grenzabschnittes sowie die ununterbrochene Versorgung, Instandhaltung und Sicherstellung der zur Grenzsicherung notwendigen Technik und Versorgungsgüter bis zur Grenzkompanie zu gewährleisten.
- (4) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat die Auswahl, Heranbildung und Qualifizierung von Postenführern zu organisieren und durchzuführen.
- (5) Entsprechend der Lage kann sich der Kommandeur des Grenzbataillons eine Reserve aus dem Bestand der Grenzkompanien schaffen.
8. Zur Erfüllung der Aufgaben hat das Grenzregiment/ Grenzbataillon das Recht,
- auf der Grundlage der Grenzordnung im Interesse einer wirksamen Sicherung der Staatsgrenze und der Sicherheit des Lebens der Grenzbevölkerung den Aufenthalt von Bürgern in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze einzuschränken bzw. zu untersagen und die Kontrolle aller Personen und Verkehrsmittel im Grenzgebiet durchzuführen,

- entsprechend der Lage, auf Befehl ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts, Handlungen in einer Tiefe bis zu 10 km (gerechnet von der Grenzlinie in Richtung des eigenen Hinterlandes) durchzuführen,
- in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen den Schutzstreifen und seine Zufahrtswege pioniertechnisch auszubauen und den Anbau von Kulturen in unmittelbarer Grenznähe den Erfordernissen der Grenzsicherung unterzuordnen,
- bei Grenzverletzungen und Verstößen gegen die Grenzordnung von den zuständigen Organen die Durchführung der notwendigen Ermittlungen zu fordern,
- Freiwillige Helfer der Grenztruppen zu gewinnen, auszubilden und auf der Grundlage der gegebenen Befehle einzusetzen.

II. Die Grenzsicherung

9. (1) Die Grenzsicherung ist die Gesamtheit von militärischen Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an der Staatsgrenze zu Westdeutschland, Westberlin und an der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Grenzsicherung schließt sämtliche Maßnahmen der Pioniersicherstellung und nachrichtentechnischen Sicherstellung sowie Ordnungsmaßnahmen in sich ein und ist im engen Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung durchzuführen.

(3) Die Grenzsicherung hat das Ziel, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig zu sichern, Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen und Provokationen nicht auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ausweiten zu lassen.

Die hauptsächlichsten Forderungen an die Grenzsicherung

10. (1) Die hauptsächlichsten Forderungen, die an die Grenzsicherung gestellt werden, sind

— die ununterbrochene Grenzsicherung nach Raum und Zeit,

- die Konzentrierung der Kräfte und Mittel in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- die Aktivität und Beweglichkeit der Grenzsicherung,
- die Staffelung der Kräfte und Mittel nach der Tiefe,
- die Tarnung und Geheimhaltung aller Maßnahmen und Handlungen zur Grenzsicherung,
- das ununterbrochene Zusammenwirken aller eingesetzten Kräfte und Mittel und das Vorhandensein von Reserven.

(2) Die **ununterbrochene Grenzsicherung nach Raum und Zeit** ist der ständige und zweckmäßige Einsatz der Kräfte und Mittel im Grenzabschnitt, in der Tiefe des Schutzstreifens unter allen Bedingungen der Lage.

Sie erfordert

- die rechtzeitige Organisation und Aufgabenstellung sowie die ununterbrochene Führung der unterstellten Einheiten durch die Kommandeure und Stäbe,
- die zielstrebige, ununterbrochene Aufklärung des eigenen und gegenüberliegenden Grenzabschnittes und des Luftraumes,
- den zweckmäßigen, der Lage entsprechenden Einsatz der Kräfte und Mittel, besonders in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer und in der Schwerpunktzeit,
- die zweckmäßigste Ausnutzung der technischen Mittel und des pioniertechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes,
- das ununterbrochene Zusammenwirken aller eingesetzten Kräfte.

(3) Die **Konzentrierung der Kräfte und Mittel** in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist der verstärkte Einsatz der Kräfte und Mittel in den Abschnitten, in denen Grenzverletzungen, Grenzprovokationen und andere gegnerische Handlungen zu erwarten sind.

(4) Die **wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer** ist ein Geländestreifen, in dem entsprechend den Aufklärungsergebnissen, den erfolgten Grenzverletzungen und vorläufigen Festnahmen von Grenzverletzern sowie der Lage und der militär-geographischen Struktur am wahrscheinlichsten Grenzverletzungen zu erwarten sind. Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist durch den pioniertech-nischen Ausbau des Grenzabschnittes und das Manöver mit Kräften und Mitteln so festzulegen, daß diese Rich-tung lückenlos gesichert werden kann, Grenzverletzer in für die Grenztruppen günstige Richtungen gezwun-gen werden, um sie vorläufig festzunehmen. Die Breite der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen und soll nicht mehr als ein Drittel des gesamten Grenz-abschnittes betragen. Im Abschnitt eines Grenzregiments kann es mehrere wahrscheinliche Richtungen der Be-wegung der Grenzverletzer geben.

(5) Der **Abschnitt der größten Postendichte** ist ein Ge-ländestreifen in der wahrscheinlichen Richtung der Be-wegung der Grenzverletzer. Er wird in der Tiefe durch den Verlauf des Schutzstreifens begrenzt und soll nicht mehr als ein Drittel (an der Staatsgrenze zu West-deutschland bis zu 2 km) des Abschnittes einer Grenz-kompanie betragen.

Die Konzentrierung der Kräfte und Mittel wird erreicht durch

- den Einsatz von Reserven an Kräften und Mitteln des Grenzregiments und der Schaffung der größten Postendichte durch die Kräfte und Mittel der Grenzkompagnie,
- den verstärkten und konzentrierten Einsatz der verschiedensten Mittel unter Ausnutzung der Gelände- verhältnisse und des pioniertechnischen Ausbaus,
- die Koordinierung der Handlungen der Grenztruppen, der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern und der Freiwilligen Helfer der Grenztruppen.

(6) Die **Aktivität und Beweglichkeit der Grenzsicherung** besteht in der initiativreichen und überraschenden Führung von Manövern mit Kräften und Mitteln zur Einschränkung der Handlungsfreiheit des Gegners und der planmäßigen und rechtzeitigen Verhinderung bzw. Zerschlagung seiner Handlungen.

Die Aktivität und Beweglichkeit der Grenzsicherung wird erreicht durch

- die ununterbrochene, zielstrebige Aufklärung, durch Ausnutzung eines gut organisierten Beobachtungssystems und des Einsatzes von Aufklärungsorganen zum rechtzeitigen Aufspüren sowie zur Verfolgung, Suche und vorläufigen Festnahme der Grenzverletzer bzw. deren Vernichtung,
- die ständige gründliche Beurteilung der Lage durch die Kommandeure und Stäbe sowie das rechtzeitige Reagieren auf Lageveränderungen durch eine schnelle Entschlußfassung und das entschlossene, zielstrebige Handeln mit Kräften und Mitteln,

- das Wechseln der Zeiten, Orte und Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel, das Ausnutzen der Kfz.-Technik zum Einsatz beweglicher Grenzposten, das Anwachsen der Dichte an Kräften und Mitteln zur Nacht- und Schwerpunktzeit und die Führung überraschender Manöver entlang der Staatsgrenze und in der Tiefe des Schutzstreifens,
- die ununterbrochene und rechtzeitige Versorgung, Instandhaltung und Sicherstellung der zur Grenzsicherung notwendigen Technik und Versorgungsgüter.

(7) Das **Manöver in der Grenzsicherung** ist der organisierte und bewegliche Einsatz von Kräften und Mitteln, das geführt wird mit dem Ziel, unter Ausnutzung des pioniertechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes die günstigste Dichte an Kräften und Mitteln in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer zu schaffen, den Grenzverletzer in eine von den Grenztruppen festgelegte günstige Richtung zu zwingen, um ihn überraschend vorläufig festzunehmen.

Es ist rechtzeitig, gedeckt und überraschend durchzuführen und kann mit Kräften und Mitteln entlang der Staatsgrenze oder aus der Tiefe des Grenzgebietes heraus sowie durch die zeitweiligen Veränderungen von Trennungslinien geführt werden.

(8) Die **Staffelung der Kräfte und Mittel** nach der Tiefe ist der zweckmäßig koordinierte Einsatz der Kräfte und Mittel in Verbindung mit dem tiefgestaffelten pioniertechnischen Ausbau des Grenzabschnittes, einschließlich der Kontrolle an den Zugängen zum Grenzgebiet entsprechend der festgelegten Ordnung.

Sie wird erreicht durch

- den Einsatz von Reserven in der Tiefe des Schutzstreifens und an seinen Zugängen sowie durch den Einsatz von motorisierten Grenzstreifen in der Tiefe des gesamten Grenzgebietes,
- den zweckmäßigen pioniertechnischen Ausbau des Schutzstreifens und die Sperrung nicht überwachter Zufahrtsstraßen und -wege,
- ein gut organisiertes Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern und den Freiwilligen Helfern der Grenztruppen sowie einer zielstrebigem Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung.

(9) Die **Tarnung und Geheimhaltung** aller Maßnahmen und Handlungen zur Grenzsicherung ist die Grundlage zur Verhinderung der Aufklärung des eigenen Systems der Grenzsicherung durch den Gegner und hat den überraschenden Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel zu gewährleisten.

Sie wird erreicht durch die

- strenge Wahrung der Geheimhaltung der Idee des Entschlusses,
- Durchführung von Scheinhandlungen, die Anwendung von List und die Errichtung von Scheinanlagen,
- Tarnung der Kräfte und Mittel unter Ausnutzung des Geländes, der struktur- und behelfsmäßigen Tarnmittel und durch die Organisation der Licht- und Geräuschtarnung,
- Einhaltung der Maßnahmen der gedeckten Truppenführung.

(10) Das **ununterbrochene Zusammenwirken** aller eingesetzten Kräfte und Mittel und das Vorhandensein von Reserven besteht in der Abstimmung aller Handlungen nach Ziel, Zeit und Ort sowie der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung im Interesse einer zuverlässigen Grenzsicherung.

Es wird erreicht durch das

- richtige Verstehen der Aufgabe durch die Kommandeure und Stäbe, das Kennen der Methoden zu ihrer Lösung, die rechtzeitige und zweckmäßige Planung des Einsatzes der Kräfte und Mittel sowie die ununterbrochene Führung der unterstellten Einheiten,
- rechtzeitige Bereitstellen von Kräften und Mitteln zur Führung überraschender Manöver zur Unterstützung der in der Grenzsicherung eingesetzten Kräfte und ihr zielstrebigem und zweckmäßiger Einsatz,
- ständige Abstimmen der Handlungen der unterstellten Einheiten (Spezialeinheiten) untereinander, mit den Nachbarn, den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern und den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit sowie eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen,
- Aufrechterhalten einer ununterbrochenen und standhaften Verbindung zur Gewährleistung einer rechtzeitigen gegenseitigen Information,
- Festlegen einheitlicher Signale, Parolen und Kodierungen und ihr gegenseitiger Austausch.

Die Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung

11. (1) Das Grenzregiment erfüllt seine Aufgaben zur Grenzsicherung durch den Einsatz von

a) Einheiten zur Grenzsicherung

- Grenzbataillone (Grenztruppen der Nationalen Volksarmee BERLIN — Grenzkompanien),
- Sicherungseinheiten;

b) Einheiten und Einrichtungen zur Sicherstellung der Grenzsicherung

- Nachrichteneinheit des Grenzregiments,
- Pioniereinheit des Grenzregiments,
- Transporteinheit des Grenzregiments,
- Regimentslager,
- Med.-Punkt des Grenzregiments,
- Instandsetzungsgruppen für Waffen und Kfz.;

c) Ausbildungseinheiten (Reserven des Grenzregiments/der Grenzbrigade);

d) Freiwillige Helfer der Grenztruppen.

(2) Das Grenzbataillon erfüllt seine Aufgaben zur Grenzsicherung durch den Einsatz der Kräfte und Mittel der Grenzkompanien, der Nachrichteneinheit und der Freiwilligen Helfer der Grenztruppen.

12. Die Einheiten zur Grenzsicherung sichern mit ihren Kräften und Mitteln, unter allen Lagebedingungen, die befohlenen Grenzabschnitte oder werden zur Sicherung von Objekten, wie Kontrollterritorium der Grenzübergangsstellen oder Grenzbrücken, eingesetzt.

13. (1) Die Einheiten und Einrichtungen zur Sicherstellung der Grenzsicherung gewährleisten die Pioniersicherstellung und nachrichtentechnische sowie rückwärtige Sicherstellung im Rahmen des Grenzregiments.

- (2) Die Pioniereinheit des Grenzregiments hat
- Draht- und Straßensperren instand zu halten,
 - bei besonderen Lagen Draht- und Straßensperren in bestimmten Richtungen zu verstärken,
 - den Kontrollstreifen zu bearbeiten,
 - die Beobachtungsanlagen des Grenzregiments instand zu halten,
 - die Truppensuche pioniertechnisch sicherzustellen.
- (3) Die Nachrichteneinheit des Grenzregiments hat
- auf der Grundlage des Plans der Nachrichtenverbindungen, durch Ausnutzung stationärer und Feldnachrichtennetze die Nachrichtenverbindungen der Führung, des Zusammenwirkens, der rückwärtigen Sicherstellung und der Warnung herzustellen sowie ununterbrochen zu halten,
 - die Wartung und laufende Instandsetzung der Nachrichtenmittel des Grenzregiments durchzuführen.
- (4) Die Nachrichteneinheit des Grenzbataillons hat
- die Nachrichtenverbindungen der Führung und des Zusammenwirkens durch Ausnutzung stationärer und Feldnachrichtentechnik herzustellen und ununterbrochen zu halten,
 - die vorschriftsmäßige Wartung und laufende Instandsetzung der Nachrichtenmittel, des Grenzmeldenetzes und der elektrischen Signalanlagen des Grenzbataillons durchzuführen.

14. Die Ausbildungseinheiten haben Postenführer, Gruppenführer und Soldaten bzw. Unteroffiziere für Spezialverwendung heranzubilden. Nach Abschluß der militärischen Grundausbildung bilden sie die Reserve

des Kommandeurs des Grenzregiments und können, abhängig von dem jeweiligen Ausbildungsstand, zug- und kompanieweise eingesetzt werden

- zur Verstärkung der Grenzbataillone (Grenzkompanien), zur Erhöhung der Dichte der Grenzsicherung, zur Sicherung von Kasernen, Objekten und Zugängen zum Schutzstreifen,
- als selbständig handelnde Einheiten in der Tiefe des Schutzstreifens, besonders zur Sicherung wichtiger Richtungen und zur Abriegelung der Richtung der Bewegung des Gegners,
- zur Suche, Verfolgung und Einkreisung des Gegners in einzelnen Richtungen (besonders im bewaldeten und bergigen Gelände).

In besonderen Fällen können die Ausbildungseinheiten des Grenzregiments/der Grenzbrigade geschlossen eingesetzt und mit Pionier- und Nachrichtenkräften verstärkt werden.

15. (1) Die Freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind auf der Grundlage der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen für die Unterstützung der Grenzsicherung zu gewinnen und durch den Regimentskommandeur zu bestätigen.

(2) Die im Schutzstreifen und in den angrenzenden Ortschaften wohnenden Freiwilligen Helfer der Grenztruppen sind zu Helfergruppen zusammenzufassen und nach einem vom Kommandeur des Grenzregiments bestätigtem Programm auszubilden.

(3) Der Einsatz von Freiwilligen Helfern zur Erfüllung von Aufgaben, die eine Freistellung von der Arbeit

erfordert, darf nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters und Zustimmung des Vorgesetzten, ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts, erfolgen.

(4) Die Freiwilligen Helfer werden nur auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung bewaffnet.

16. (1) Die Verordnung vom 19. 03. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und die dazu erlassene Grenzordnung vom 19. 03. 1964 sind die gesetzlichen Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Grenzgebiet, die die Handlungsfreiheit gegnerischer Kräfte einschränkt, die Vorbereitung von Grenzverletzungen rechtzeitig erkennen läßt und den Einheiten der Grenztruppen wirksame Handlungen zur vorläufigen Festnahme von Personen, die die Absicht haben, die Staatsgrenze zu durchbrechen, ermöglicht.

(2) Zur Durchsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat der Kommandeur des Grenzregiments/Grenzbataillons

- entsprechend der Lage die Aufgaben zur Kontrolle ihrer Einhaltung zu befehlen,
- Kräfte und Mittel zur Überwachung der Zugänge zum Schutzstreifen und zur Kontrolle über die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen,
- ununterbrochen das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern zu organisieren und aufrechtzuerhalten sowie eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung zusammenzuarbeiten.

III. Die Handlungen des Grenzregiments/Grenzbataillons zur Grenzsicherung

Die Aufklärung

17. Die Aufklärung ist eine der wichtigsten Maßnahmen in der Gesamtheit der Handlungen der Einheiten des Grenzregiments/Grenzbataillons, die mit dem Ziel durchgeführt wird, rechtzeitig Angaben über die Handlungen des Gegners, seine Absichten und Ziele zu erhalten, um der Lage entsprechende Entschlüsse zur Grenzsicherung fassen zu können.

Sie wird verwirklicht durch den ununterbrochenen Einsatz von Kräften und Mitteln zur Aufklärung des gegenüberliegenden und des eigenen Grenzgebietes sowie des Luft- und Seeraumes. Sie wird von allen Grenzposten und durch den Einsatz der Aufklärungseinheiten durchgeführt.

18. Die Aufklärung im Abschnitt des Grenzregiments hat das Ziel, rechtzeitig festzustellen

- die Vorbereitungen und Handlungen der Grenzverletzer zum Grenzdurchbruch (Versuch des Grenzdurchbruches) nach Ort, Zeit und Ziel, um die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer zu erkennen,
- die Anzahl, die Absichten, den Weg und die Ausrüstung der Grenzverletzer sowie die Methoden ihrer Handlungen,

- das System der Grenzüberwachung aller Grenzschutzorgane des Gegners, Veränderungen seiner Methoden und Handlungen, Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung und Stationierung,
- das System der Erd-, Luft- und Seeaufklärung der Einheiten der Bundeswehr, Bundesmarine, Westberliner Polizeikräfte und der anderen NATO-Armeen sowie der westdeutschen und ausländischen Geheimdienste und die Art und Weise sowie die Richtungen ihres Zusammenwirkens,
- die Vorbereitungen, Methoden und Ziele von Grenzprovokationen und anderen Handlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
- Veränderungen des Geländes beiderseits der Staatsgrenze, bauliche Veränderungen sowie Maßnahmen des pioniertechnischen Ausbaus des gegenüberliegenden Grenzabschnittes durch den Gegner.

19. (1) Die wichtigsten Methoden der Aufklärung im Grenzregiment/Grenzbataillon sind:

- die Beobachtung,
- der Horchdienst.

Außerdem werden Aufklärungsangaben eingebracht durch

- die Befragung von vorläufig festgenommenen Grenzverletzern der Richtung DDR—West (bei Grenzverletzern der Richtung West—DDR durch Informationen durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit),
- das Studieren eingebrachter Dokumente (bei Dokumenten aus Richtung West—DDR durch Informationen durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit),

- die Befragung der Grenzbevölkerung,
- den gegenseitigen Austausch von Informationen mit den Stäben der Nachbarn, Dienststellen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und Ministeriums für Staatssicherheit, den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und Freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
- die Information durch den vorgesetzten Stab.

(2) Die **Beobachtung** ist die wichtigste Methode der Aufklärung, die bei allen Arten der Handlungen zur Grenzsicherung durchzuführen ist. Das Grenzregiment/Grenzbataillon hat die Beobachtung in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer und in den provokationsgefährdeten Abschnitten durch die zusätzliche Sicherstellung mit optischen Geräten zu gewährleisten.

Bei der Aufklärung durch Beobachtung sind durch Anwendung der Fototechnik dokumentarisch als Fotoaufnahmen festzuhalten

- Grenzprovokationen und andere aggressive Akte,
- neue Technik, Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Einsatz neuer Kräfte und Mittel des Gegners,
- alle Angaben, Kennzeichen und Merkmale für den Truppenerkennungsdienst.

Der Stab des Grenzregiments ist für den zweckmäßigen Ausbau und die ständige Aufrechterhaltung des Beobachtungssystems verantwortlich.

Die Sichtaufklärung des Luftraumes, besonders zur Aufklärung tief fliegender Flugzeuge (Hubschrauber, Flugkörper) ist durch alle zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte ununterbrochen durchzuführen.

Für die Organisation, Durchführung, Auswertung und Weiterleitung der Ergebnisse ist der Stabschef des Grenzregiments verantwortlich.

Luftraumverletzungen und andere Ergebnisse der Sichtaufklärung des Luftraumes sind durch den Stab des Grenzregiments sofort direkt an den zuständigen funkttechnischen Posten der Luftverteidigung zu melden. Danach sind diese Meldungen an den vorgesetzten Stab zu erstatten.

(3) Der **Horchdienst** ist eine Methode der Aufklärung, der die Beobachtung, besonders bei Nacht und begrenzter Sicht, ergänzt. Er wird durch alle zur Grenzsicherung eingesetzten Kräfte und durch Horchposten, die besondere Aufgaben auf Befehl der Kommandeure und Einheitsführer erfüllen, durchgeführt.

Zum Erhalt wichtiger Angaben über Handlungen des Gegners in unmittelbarer Grenznähe sind Horchposten vor den Sperrn bis zum Verlauf der Staatsgrenze nur auf Befehl ab Kommandeur des Grenzbataillons aufwärts einzusetzen.

- Horchposten sind besonders einzusetzen mit dem Ziel,
- die Richtungen der Bewegung von Grenzverletzern bei Nacht, begrenzter Sicht und in unübersichtlichen Geländeabschnitten festzustellen,
 - provokatorische Einweisungen in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze durch Angehörige gegnerischer Grenzschutzorgane, revanchistischer Organisationen und anderer feindlicher Kräfte mitzuhören,
 - Gespräche zwischen Angehörigen gegnerischer Grenzschutzorgane und der an der Staatsgrenze handelnden NATO-Einheiten mitzuhören, um daraus Angaben über die Methoden ihrer Handlungen und

über ihren politisch-moralischen Zustand zu erhalten.

Zum Horchdienst können technische Mittel (Magnetton- und Infrarottechnik sowie Nachrichtenmittel) verwendet werden.

20. (1) Im Grenzregiment/Grenzbataillon sind, abhängig von der Lage und den zu erfüllenden Aufgaben, folgende Organe zur Aufklärung einzusetzen:

- Beobachtungsposten (siehe DV-30/9, „Vorschrift für den Grenzpostendienst“),
- Horchposten (siehe DV-30/9),
- Offiziersaufklärungstrupps,
- Aufklärungsgruppen.

Während der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze zusätzlich

- Gefechtsaufklärungstrupps.

(2) Der **Offiziersaufklärungstrupp** (OAT) wird aus einem oder mehreren Offizieren der Stäbe mit mindestens einem Offizier einer Grenzkompanie und der dazu notwendigen Sicherung gebildet und kann auf Kfz., Dienstbooten oder mit Hubschraubern handeln.

Er wird mit dem Ziel eingesetzt,

- bei sich schnell verändernder Lage an der Staatsgrenze besonders wichtige Aufklärungsergebnisse in kürzester Zeit einzubringen,
- Angaben über die Handlungen des Gegners an der Staatsgrenze zu präzisieren bzw. zu vervollkommen,
- sich widersprechende Angaben über den Gegner zu überprüfen.

Aufgabe, Bestand, Ausrüstung und Raum seiner Handlung sind von der entstandenen Lage abhängig.

(3) Die **Aufklärungsgruppe (AG)** wird aus dem Bestand der Aufklärungseinheiten oder Ausbildungseinheiten gebildet.

Zur Durchführung der Aufklärung werden der Aufklärungsgruppe Objekte, Räume, Richtungen oder Grenzabschnitte zugewiesen.

Der Kommandeur der Aufklärungsgruppe kann zur Erfüllung der gestellten Aufgabe Beobachtungsposten, Horchposten, Hinterhaltposten und Suchposten einsetzen, zu denen er eine ständige Verbindung zu halten hat.

(4) Der **Gefechtsaufklärungstrupp (GAT)** wird unter den Bedingungen der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze bei geschlossenem Einsatz der Ausbildungseinheiten in Stärke einer Gruppe gebildet.

Die Entfernung des Gefechtsaufklärungstrupps von der Einheit ist abhängig von der konkreten Lage und der zu erfüllenden Aufgabe und soll gewöhnlich nicht mehr als 4 km betragen.

Der Gefechtsaufklärungstrupp kann auf Kfz. handeln. Ihm werden eine Richtung oder ein Objekt bzw. Grenzabschnitt zur Aufklärung zugewiesen.

Der Gefechtsaufklärungstrupp hat die Aufgabe, rechtzeitig festzustellen

- die Handlungen und vermutlichen Absichten des Gegners, Richtung der Bewegung, Stärke, Bewaffnung und Ausrüstung,
- das Heranführen gegnerischer Reserven,
- die Lage der Stützpunkte und Feuermittel des Gegners sowie die günstigsten Zugänge zu ihnen,
- das Zurückgehen des Gegners.

Die verstärkte Grenzsicherung

21. (1) Die verstärkte Grenzsicherung ist eine Art der Handlungen der Grenztruppen, die mit dem Ziel durchgeführt wird, die zeitweilige Erhöhung der Dichte in der Grenzsicherung durch den verstärkten Einsatz an Kräften und Mitteln zu erreichen, um die Wirksamkeit der Grenzsicherung zu erhöhen.

Der Übergang zur verstärkten Grenzsicherung wird auf Befehl der Kommandeure organisiert und durchgeführt,

- wenn eine anhaltend höhere Aktivität des Gegners im Grenzabschnitt festgestellt wurde bzw. mit ihr zu rechnen ist,
- wenn Versuche von Grenzdurchbrüchen aus beiden Richtungen bekannt werden,
- bei provokatorischen Handlungen des Gegners, die eine Ausweitung auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen könnten,
- an sogenannten „Staats- und Gedenktagen“ in Westdeutschland oder Westberlin, besonders bei geplanten Revanchistentreffen,
- bei größeren Veranstaltungen der eigenen Staatsorgane oder der gesellschaftlichen Organisationen in der Nähe des Grenzgebietes, die zusätzliche Maßnahmen erfordern,
- bei anhaltend ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel u. a.) sowie Katastrophen im eigenen oder gegenüberliegenden Grenzabschnitt.

(2) Das Recht, verstärkte Grenzsicherung zu befehlen, hat

- der Kompaniechef für 24 Stunden,
- der Bataillonskommandeur für 48 Stunden,
- der Regimentskommandeur für 72 Stunden.

Der Einsatz der Grenzposten über 8 Stunden hat nur in Ausnahmefällen auf Befehl ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts zu erfolgen. Der Entschluß ist durch den vorgesetzten Kommandeur zu bestätigen.

Der Übergang zur verstärkten Grenzsicherung ist durch den Stab des Grenzregiments/Grenzbataillons so vorzubereiten, daß die durchzuführenden Maßnahmen in kürzester Zeit verwirklicht werden können.

- (3) Die verstärkte Grenzsicherung wird erreicht durch
- den Einsatz zusätzlicher Aufklärungsorgane in den gefährdeten Abschnitten bzw. Richtungen,
 - den zusätzlichen Einsatz von Kräften und Mitteln unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, des provokationsgefährdeten Abschnittes, der Bewachung und Sicherung wichtiger Objekte im Schutzstreifen und der Schwerpunktzeit,
 - die Verlängerung der täglichen Dienstzeit, Beschränkung des Ausganges bzw. Dienstfrei sowie Unterbrechung der Ausbildung,
 - Manöver mit Kräften und Mitteln sowie die zeitweilige Veränderung von Trennungslinien,
 - den zusätzlichen Einsatz der Freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
 - die Koordinierung des Einsatzes der eigenen Kräfte mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern,
 - zusätzliche pioniertechnische Maßnahmen in den gefährdeten Richtungen.

- (4) Wenn notwendig, haben die Kommandeure
- Offiziere des Stabes zur Kontrolle in den unterstellten Einheiten einzusetzen,
 - den Verkehr und die Arbeiten im Schutzstreifen entsprechend der Grenzordnung einzuschränken,
 - die Grenzbevölkerung mit in die Grenzsicherung einzubeziehen,
 - die Nachbarn und die staatlichen Organe sowie die gesellschaftlichen Organisationen im Grenzkreis über die Maßnahmen der verstärkten Grenzsicherung zu informieren.

22. (1) Bei Erhalt einer Meldung über einen Grenzdurchbruch in Richtung des eigenen Hinterlandes bzw. bei Versuch eines Grenzdurchbruches in Richtung des angrenzenden Staates hat der Kommandeur des Grenzregiments die Lage im Grenzabschnitt einzuschätzen, den Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons zu bestätigen und, wenn erforderlich, zusätzlich Anordnungen zur Grenzsicherung zu erteilen.

- (2) Abhängig von der Lage hat der Kommandeur
- den Übergang zur verstärkten Grenzsicherung im gefährdeten Abschnitt zu befehlen,
 - zusätzlich Kräfte und Mittel zur Abriegelung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer einzusetzen und das Zusammenwirken mit den Kräften der Suche/Verfolgung zu organisieren,
 - die Information und Koordinierung der Handlungen mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern zu gewährleisten,
 - dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und die Nachbarn zu informieren.

23. (1) Bei Anzeichen der Vorbereitung von Provokationen bzw. überraschenden provokatorischen Handlungen des Gegners hat der Kommandeur des Grenzregiments/Grenzbataillons sofort Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung der Provokationen auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen.

(2) Die Organisation und Durchführung der Handlungen muß in jedem Fall die vorläufige Festnahme bzw. Vernichtung der auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik vordringenden Provokateure gewährleisten.

(3) Abhängig vom Charakter und dem Ziel der Provokationen hat der Kommandeur des Grenzregiments/Grenzbataillons

- in den provokationsgefährdeten Abschnitten die Aufklärung mit den der Lage entsprechenden Methoden und Organen durchzuführen,
- den Übergang zur verstärkten Grenzsicherung und den verstärkten Einsatz von Kräften und Mitteln in provokationsgefährdeten Abschnitten bzw. im gesamten Abschnitt des Grenzregiments/Grenzbataillons zu befehlen,
- zweckmäßige Manöver mit Kräften und Mitteln zur Täuschung und Irreführung des Gegners durchzuführen;
- dem Vorgesetzten Meldung zu erstatten und die Nachbarn zu informieren.

(4) Sind die Kräfte und Mittel des Grenzbataillons zur Verhinderung der Ausweitung der Provokation nicht ausreichend, hat der Kommandeur des Grenzregiments seine Reserven einzusetzen.

24. (1) Der Grenzzwischenfall ist ein besonderes Vorkommnis an der Staatsgrenze.

Er entsteht im Ergebnis ungesetzlicher Handlungen durch Bewohner, Militärangehörige oder Angehörige staatlicher Organe des einen oder anderen Staates. Dabei wird die Staatsgrenze durch die vielfältigsten Arten und Methoden von Handlungen verletzt oder gegen die festgelegte Ordnung verstoßen.

(An der Staatsgrenze zu Westdeutschland bzw. Westberlin nehmen die durch westdeutsche bzw. Westberliner Kräfte verursachten Grenzzwischenfälle meistens den Charakter von Provokationen an.)

(2) Grenzprovokationen sind feindliche Handlungen im Auftrage oder im Interesse des angrenzenden kapitalistischen Staates, die mit politischem bzw. militärischem Ziel durch einzelne Personen oder Gruppen gegen das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, die Grenzsicherungskräfte und die Grenzbevölkerung geführt werden.

Die politischen bzw. militärischen Ziele können sein:

- durch Terror- und Diversionsakte im Grenzgebiet dem Staat politischen und ökonomischen Schaden zuzufügen,
- durch psychologische Kriegführung an der Staatsgrenze Spannung, Unruhe und Unsicherheit zu erzeugen und die Einheiten der Grenztruppen zu zersetzen,
- das Grenzsicherungssystem aufzuklären und zu desorganisieren,
- Grenzkonflikte herbeizuführen.

(3) Der **provokationsgefährdete Abschnitt** ist der Geländeabschnitt, in dem entsprechend der Lage der militär - geographischen und politisch - ökonomischen Struktur Provokationen durchgeführt werden oder zu erwarten sind.

(4) Der **Grenzkonflikt** ist der Zusammenstoß bewaffneter Kräfte der sich gegenüberliegenden Staaten. Er wird durchgeführt mit dem Ziel der gewaltsamen Revision der bestehenden Staatsgrenze. Der Grenzkonflikt kann die unmittelbare Vorbereitung oder der Anlaß zur Aggression gegen die Deutsche Demokratische Republik sein.

25. Bei Grenzdurchbrüchen und Provokationen an den Trennungslinien der Einheiten hat der jeweilige vorgesetzte Kommandeur die Handlungen der unterstellten Einheiten zu koordinieren.

Der Grenzalarm

26. (1) Der Grenzalarm wird ausgelöst, wenn bestätigte Angaben über den Versuch eines Grenzdurchbruches in Richtung des angrenzenden Staates bzw. einen erfolgten Grenzdurchbruch in das eigene Hinterland durch Gruppen von Grenzverletzern vorliegen, um mit den Kräften und Mitteln der Grenzkompanien in kürzester Zeit eine erhöhte Dichte in der Grenzsicherung zu erreichen und die vorläufige Festnahme bzw. Vernichtung der Gruppen von Grenzverletzern zu gewährleisten.

(2) Das Recht zur Auslösung von Grenzalarm haben die Kommandeure ab Kompaniechef aufwärts bei gleichzeitiger Meldung an den Vorgesetzten.

Die Besonderheiten der Grenzsicherung

27. Zur Sicherung von Waldabschnitten und bergigem Gelände hat das Grenzregiment/Grenzbataillon

- entlang der Staatsgrenze und den pioniertechnischen Anlagen ausreichendes Sicht- und Schußfeld zu schaffen sowie Straßen und Wege für Manöver freizuhalten,
- die Aufklärung auf die Richtungen und Abschnitte zu konzentrieren, die eine getarnte Bewegung und den Unterschlupf von Grenzverletzern erleichtern,
- in unübersichtlichen Geländeabschnitten verstärkt Diensthunde sowie Pionier- und Signalmittel zu konzentrieren,
- im Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern günstige Zugänge für Grenzverletzer in der Tiefe zu sichern,
- eng mit den Organen der Staatsmacht zusammenzuarbeiten und Einfluß auf die Gewinnung von Freiwilligen Helfern der Grenztruppen aus den staatlichen Forstwirtschaftsorganen zu nehmen.

28. Zur Sicherung dicht besiedelter Grenzabschnitte hat das Grenzregiment/Grenzbataillon

- besonders an den Ein- und Ausgängen von Ortschaften, unter Berücksichtigung der in und an Ortschaften vorhandenen günstigen Schleichwege und Unterschlupfmöglichkeiten, aufzuklären,
- unter Beachtung aller Maßnahmen der Tarnung und Geheimhaltung Handlungen zur Täuschung und Irreführung durchzuführen sowie den Einsatz der Kräfte und Mittel so zu organisieren, daß die Zugänge zu Ortschaften sowie der Verkehr ständig unter Kontrolle gehalten werden,

- die pioniertechnischen Anlagen durch Signalmittel und besonders gefährdete Abschnitte durch Beleuchtung zu verstärken,
- verstärkt die Einhaltung und Durchsetzung der Grenzordnung zu kontrollieren,
- eng mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern bei der Grenzsicherung sowie Sicherung wichtiger Betriebe und Anlagen im Schutzstreifen zusammenzuwirken,
- eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, eine aktive politische Massenarbeit unter der Grenzbevölkerung durchzuführen mit dem Ziel, breite Kreise für die Unterstützung der Grenzsicherung zu gewinnen.

29. Bei der Sicherung von See- und Flußabschnitten hat das Grenzregiment/Grenzbataillon

- den Einsatz und die Handlungen der Dienstboote mit den durch die Grenzkompanien eingesetzten Kräften und Mitteln ständig zu koordinieren,
- rechtzeitig Maßnahmen zur ununterbrochenen Grenzsicherung entsprechend der Jahreszeit und Witterungsverhältnisse, besonders bei Hochwasser, vereisten Grenzgewässern und Nebelbildung, durchzuführen und die Wirksamkeit der pioniertechnischen Anlagen unter diesen Bedingungen zu gewährleisten,
- die Aufklärung der Handlungen der gegnerischen Kräfte innerhalb der Grenzgewässer besonders zu beachten, um die Unterstützung der Grenzverletzer durch die Besatzungen gegnerischer Wasserfahrzeuge zu verhindern,

- mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern zusammenzuwirken bzw. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht eine straffe Ordnung auf den Grenzgewässern durchzusetzen,
- Maßnahmen mit den Kreiskatastrophenkommissionen zur Durchführung und Sicherung von Rettungs- und Bergungsarbeiten bei Naturkatastrophen zu planen.

30. (1) Bei der Sicherung von Grenzabschnitten im Winter hat das Grenzregiment/Grenzbataillon

- rechtzeitig die Grenzsicherung, unter Berücksichtigung der sich ergebenden Veränderungen der Witterung und des Geländes, neu zu organisieren,
- die möglichen Veränderungen der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer durch Einwirkung der Witterung auf das Gelände sowie das Sperrensystem zu beachten,
- ständig die pioniertechnischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren,
- das Beobachtungssystem neu zu organisieren,
- rechtzeitig auf veränderte Methoden der Grenzverletzer und der gegnerischen Handlungen im gegenüberliegenden Grenzabschnitt zu reagieren und diese zu verallgemeinern.

(2) Durch den Stab des Grenzregiments ist zusätzlich die Grenzsicherung unter Winterbedingungen allseitig rückwärtig sicherzustellen. Objekte und Beobachtungsanlagen sind rechtzeitig winterfest zu machen und die Technik auf Winternutzung umzustellen.

Die Sicherung der Grenzübergangsstellen

31. (1) Das Grenzregiment sichert die im Abschnitt des Grenzregiments vorhandenen Grenzübergangsstellen durch den Einsatz von Sicherungseinheiten.

(2) Die Sicherungseinheiten sind für die Sicherung des Kontrollterritoriums und der Zufahrtswege zum Kontrollterritorium vom Verlauf der Staatsgrenze bis zum Verlauf der Begrenzung des Schutzstreifens verantwortlich.

(3) Zur Sicherung der Grenzübergangsstellen hat das Grenzregiment

- ununterbrochen das Zusammenwirken zwischen den im Abschnitt der Grenzübergangsstelle handelnden Kräften der Grenzkompanien und den Sicherungseinheiten sowie den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern zu organisieren,
- die pioniertechnischen Anlagen innerhalb des Kontrollterritoriums und an seinen Zufahrtswegen instand zu halten sowie Maßnahmen zur vorläufigen Schließung bzw. Schließung der Grenzübergangsstellen vorzubereiten.

(4) Sind Grenzübergangsstellen dem Kommandeur der Grenzbrigade unmittelbar unterstellt, sind diese Maßnahmen von der Grenzbrigade durchzuführen.

Die Truppensuche des Grenzregiments

32. Die Truppensuche ist ein Komplex von militärischen Handlungen der Einheiten des Grenzregiments, die in Verbindung mit Aufklärungs-, Pionier- und Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden mit dem Ziel der

Blockierung (Abriegelung) des Aufenthaltsraumes von Grenzverletzern sowie deren Suche, vorläufige Festnahme bzw. Vernichtung.

33. (1) Die Truppensuche wird durchgeführt bei

- Bekanntwerden des Aufenthaltsraumes von eingeschickerten, aus der Luft abgesetzten oder durch andere Methoden eingedrungenen Grenzverletzern aus Richtung des angrenzenden Staates bis auf eine Tiefe von 10 km (gerechnet von der Grenzlinie in Richtung des eigenen Hinterlandes),
- Erhalt von konkreten Angaben über den Versuch des gewaltsamen Grenzdurchbruches in Richtung des angrenzenden Staates.

(2) Die Organisation und Führung der Truppensuche erfolgt mit Genehmigung des Kommandeurs der Grenzbrigade durch den Kommandeur des Grenzregiments, dessen ersten Stellvertreter oder Stabschef.

(3) Wird die Truppensuche an der Trennungslinie zweier Grenzregimenter geführt, übernimmt die Führung der Handlungen der Kommandeur der Grenzbrigade oder einer seiner Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann der Kommandeur der Grenzbrigade den Kommandeur eines Grenzregiments zur Führung der Truppensuche befehlen.

(4) Als Kommandeur der Blockierung und als Kommandeur der Suche können befohlen werden

- ein Stellvertreter des Kommandeurs des Grenzregiments bzw. Grenzausbildungsregiments,
- der Kommandeur eines Grenzbataillons bzw. Ausbildungsbataillons.

34. Die Methoden der Handlungen der Einheiten des Grenzregiments sind

- die Verfolgung der Grenzverletzer,
- die Abriegelung einzelner Richtungen in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- die Blockierung (Abriegelung) des wahrscheinlichen Aufenthaltsraumes der Grenzverletzer,
- die Suche der Grenzverletzer,
- die Einkreisung und vorläufige Festnahme bzw. Vernichtung der Grenzverletzer.

35. (1) Die **Blockierung** ist eine Handlung der Einheiten zur Begrenzung des wahrscheinlichen Aufenthaltsraumes der Grenzverletzer, die mit dem Ziel durchgeführt wird, einen Ausbruch in Richtung Grenze oder Hinterland nicht zuzulassen, den Raum der Suche zu begrenzen und die Grenzverletzer vorläufig festzunehmen oder zu vernichten.

(2) Der Raum der Blockierung wird durch die Blockierungslinie begrenzt. Die Blockierungslinie wird in Blockierungsabschnitte eingeteilt.

(3) Die Anzahl der Blockierungsabschnitte ist abhängig von

- der Anzahl und Stärke der eingesetzten Einheiten,
- den Geländebedingungen und der Größe des zu blockierenden Raumes,
- den Möglichkeiten der Führung und der Nachrichtenverbindung.

(4) Die Dichte der Blockierung beträgt gewöhnlich auf einen Kilometer

	am Tag	in der Nacht
— bei offenem und ebenem Gelände	5 bis 6	8 bis 10 Mann,
— bei bedecktem und mitteldurchschnittlichem Gelände	10 bis 12	15 bis 20 Mann,
— bei bedecktem und stark durchschnittlichem Gelände	12 bis 15	20 bis 25 Mann.

(5) Wird diese Dichte der Blockierung nicht erreicht, ist zur Abriegelung einzelner Richtungen überzugehen.

36. (1) Die **Suche** ist eine Handlung der Einheiten zur Aufspürung von Grenzverletzern in einem blockierten, eingekreisten oder abgeriegelten Raum. Sie wird durchgeführt mit dem Ziel, Grenzverletzer vorläufig festzunehmen oder zu vernichten. Sie ist neben der Verfolgung die aktivste Handlung in der Truppensuche und wird gewöhnlich am Tag durchgeführt.

(2) Methoden der Suche sind

- die Suche in einer Richtung (siehe Anlage 4); wird bei günstigen Geländebedingungen durchgeführt, die es gestatten, mit verhältnismäßig geringen Kräften und Mitteln den blockierten Raum in kurzer Zeit gründlich zu durchsuchen;
- die Suche in einzelnen Richtungen (siehe Anlage 4); wird angewandt, wenn die vorhandenen Kräfte und Mittel zur Durchführung der Suche mit einer anderen Methode nicht ausreichen und die Geländebedingungen (Berge, Sümpfe usw.) eine andere Methode der Suche nicht zulassen.

Die Suchposten handeln dabei entlang von Schneisen, Flüssen, Bächen, Schluchten, Pfaden usw.;

- die Suche zum Zentrum (siehe Anlage 4);
wird angewandt, wenn sich Grenzverletzer im Zentrum des blockierten bzw. abgeriegelten Raumes aufhalten. Die Suchposten erhalten von ihrer Ausgangslinie zum Zentrum eine Richtung und einen Sektor der Suche bis zu einer Linie im Zentrum, von der aus die Einkreisung, vorläufige Festnahme oder Vernichtung der Grenzverletzer durchgeführt wird.

(3) Die Suche ist zu Fuß oder motorisiert durchzuführen. Suchposten sind gewöhnlich mit Diensthunden zu verstärken und mit Funkgeräten auszurüsten.

(4) Abhängig vom Gelände und vom Wetter ist das mittlere Tempo der Bewegung der Suchposten

- in ebenem Gelände 4 bis 5 km/h,
- in mitteldurchschnittlichem Gelände bis 3 km/h,
- in sumpfigem und Waldgelände 2 km/h,
- in bergigem Gelände 1,5 bis 2 km/h,
- im Winter auf Skiern 5 bis 6 km/h,
- auf Kfz. 8 km/h.

(5) Zur Regulierung der eingesetzten Kräfte zur Suche werden Regulierungslinien festgelegt. Die Regulierungslinien werden im Blockierungsraum entlang markanter Geländepunkte aller 3 bis 4 km festgelegt.

37. Die **Einkreisung** ist eine Handlung der Grenztruppen, die geführt wird mit dem Ziel, den bekannten Aufenthaltsort der Grenzverletzer zu umstellen, die Grenzverletzer zu isolieren, einen Ausbruch zu verhindern und sie vorläufig festzunehmen oder zu vernichten.

38. (1) Zur Truppensuche sind folgende Kräfte einzusetzen:

- Einheiten aus dem Bestand der Grenzkompanien,
- die Ausbildungseinheiten des Grenzregiments bzw. der Grenzbrigade,
- die Einheiten zur Sicherstellung der Grenzsicherung des Grenzregiments,
- Grenzhelfergruppen.

(2) Zur Unterstützung der Grenztruppen bei der Truppensuche kann die Grenzbevölkerung aufgefordert werden.

(3) Die Kräfte der Grenzkompanie sind einzusetzen zur — verstärkten Grenzsicherung (Erhöhung der Dichte in der Grenzsicherung),

- Verfolgung der Grenzverletzer,
- Abriegelung wichtiger Richtungen,
- Suche.

(4) Die Ausbildungseinheiten sind einzusetzen

- zur Abriegelung wichtiger Richtungen,
- zur Blockierung bzw. Einkreisung,
- zur Suche,
- als Reserve des Kommandeurs der Truppensuche.

39. Zur Gewährleistung der schnellen Einnahme der Gefechtsordnung bei der Führung einer Truppensuche sind durch den Stab des Grenzregiments in den Dokumenten der Grenzsicherung Beispiele zur Führung der Truppensuche zu planen. Die Offiziere der Stäbe und Einheiten sind diesbezüglich einzuweisen.

40. (1) Werden durch die Handlungen der Suchposten die Bewegungsmöglichkeiten der Grenzverletzer eingeeengt und kann ihr wahrscheinlicher Aufenthaltsort

genauer bestimmt werden, trifft der Kommandeur der Truppensuche Maßnahmen zur Einengung des Blockierungsraumes mit dem Ziel der Schaffung einer größeren Dichte der Blockierungskräfte.

(2) Bei einem Ausbruch der Grenzverletzer aus dem Blockierungsraum hat der Kommandeur der Truppensuche

- die Lage zu beurteilen und einen zweckmäßigen Entschluß zur unverzüglichen Verfolgung der Grenzverletzer zu fassen,
- die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer mit den Kräften seiner Reserve abzuriegeln,
- ein zweckmäßiges Manöver zur Blockierung des neuen Raumes und zur Suche durchzuführen,
- die Führung und Nachrichtenverbindung neu zu organisieren,
- eine neue Reserve zu bilden.

(3) Wird die Suche bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht beendet, hat der Kommandeur der Truppensuche

- die Handlungen der Suchposten einstellen zu lassen, mit Ausnahme der Suchposten, die die Grenzverletzer auf der Spur verfolgen,
- die Suchposten auf dem erreichten Abschnitt zur Erhöhung der Dichte der Blockierung einzusetzen,
- den Einsatz von Beobachtungs-, Horch- und Hinterhaltposten zu befehlen.
- die Blockierung durch den Einsatz von Signalmitteln zu verstärken,
- den Aufklärungseinheiten zusätzliche Aufgaben zu stellen,

- alle nicht unbedingt erforderlichen Bewegungen im Blockierungsraum einzuschränken,
- die Versorgung der handelnden Einheiten mit Verpflegung und Sonderbekleidung (Ausrüstung) zu gewährleisten,
- die Ablösung und Ruhe der handelnden Einheiten zu organisieren,
- zusätzliche Aufgaben zur Organisation und Durchführung der Kontrolle zu stellen.

Mit Anbruch des neuen Tages ist vor der Fortsetzung der Suche die Blockierung durch den Einsatz von Grenzposten mit Fährtenhund auf Merkmale eines Ausbruches der Grenzverletzer zu kontrollieren.

(4) Die Reserve des Kommandeurs der Truppensuche wird gewöhnlich zur Erfüllung folgender Aufgaben eingesetzt:

- Verstärkung der handelnden Einheiten in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- Verfolgung, vorläufige Festnahme bzw. Vernichtung von Grenzverletzern, die aus dem Blockierungsraum ausgebrochen sind,
- Abriegeln der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der aus dem Blockierungsraum ausgebrochenen Grenzverletzer,
- Verstärkung der Grenzsicherung, wenn sich eine komplizierte Lage an einem anderen Grenzabschnitt entwickelt,
- Brechen des Widerstandes eingekreister Grenzverletzer.

(5) Den Entschluß zur Beendigung der Truppensuche faßt der Kommandeur in folgenden Fällen:

- nach Feststellung der Identität der vorläufig festgenommenen bzw. vernichteten Grenzverletzer mit den gesuchten Personen,
- wenn bestätigte Angaben vorliegen, daß es den Grenzverletzern gelang, in Richtung des angrenzenden Staates durchzubrechen,
- auf Befehl des vorgesetzten Kommandeurs.

IV. Die gefechtsmäßige Sicherung der Staatsgrenze

41. (1) Die gefechtsmäßige Sicherung der Staatsgrenze ist die Gesamtheit der Handlungen der Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen, die geführt werden mit dem Ziel, die Unantastbarkeit der Staatsgrenze im zugewiesenen Grenzabschnitt durch den geschlossenen Einsatz der Einheiten zu gewährleisten.

(2) Die gefechtsmäßige Sicherung der Staatsgrenze wird entsprechend der festgelegten Ordnung oder bei einem überraschenden Einbruch gegnerischer Kräfte in das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik bzw. bei plötzlichen verstärkten Provokationen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auf Befehl ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts durchgeführt.

42. Die gefechtsmäßige Sicherung der Staatsgrenze muß standhaft sein und aktiv geführt werden. Sie muß gewährleisten, daß ein überraschender Einbruch gegnerischer Kräfte in das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik abgewehrt wird. Durch entschlossene und aktive Handlungen der Grenzbataillone mit Unterstützung der Reserven der Grenzregimenter sind die eingebrochenen gegnerischen Kräfte gefangenzunehmen bzw. zu vernichten.

43. Bei der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze ist folgendes zu beachten:

- Die Handlungen sind auf das Grenzgebiet zu konzentrieren und werden durch die Staatsgrenze begrenzt.
- Die Handlungen tragen aktiven und zeitweiligen Charakter. Die Forderung, eine Ausweitung von Provokationen nicht zuzulassen sowie häufige und schnelle Lageveränderungen erfordern die Handlungen zu lokalisieren und in kürzester Frist erfolgreich zu beenden.
- Die Angaben über den Gegner, seine Absichten und Ziele sind zu Beginn der Handlungen unvollständig. Die Methoden seiner Handlungen, die Kampfweise des wahrscheinlichen Gegners bzw. sein getarntes Auftreten, vorwiegend bei Nacht, schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen, erfordern eine ständige hohe Wachsamkeit, schnelles Erkennen der Lage und entschlossenes Handeln.
- Die Handlungen im eigenen Grenzabschnitt haben den Vorteil der genauen Kenntnis des Geländes und seines pioniertechnischen Ausbaus, der Führung des Manövers nach Wichtigkeit der Richtung und der zu lösenden Aufgabe sowie der Ausnutzung des Überraschungsmoments, um den Gegner bei seinen Handlungen in ungünstige Abschnitte zu zwingen und ihm die Initiative zu entreißen.

44. Die Voraussetzungen zum erfolgreichen Führen der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze sind

- eine ständige Aufklärung, um frühzeitig die Vorbereitungen des wahrscheinlichen Gegners, seine

vermutlichen Absichten und Handlungen sowie provokationsgefährdete Abschnitte und Richtungen zu erkennen,

- die rechtzeitige Planung und Sicherstellung der Handlungen sowie die Vorbereitung und Ausbildung der Stäbe und Einheiten auf die Durchführung der Handlungen,
- die ununterbrochene Gewährleistung einer hohen Gefechtsbereitschaft der Stäbe und Einheiten,
- der zweckmäßige, gedeckte und getarnte Einsatz der Kräfte und Mittel, ein straff organisiertes Feuer-system und Zusammenwirken unter geschickter Ausnutzung des Geländes und seines pioniertechnischen Ausbaus, Schnelligkeit und Entschlossenheit im Handeln sowie die Durchführung überraschender und entschlossener Manöver,
- das aktive, teilweise selbständige Handeln der Grenzposten, Gruppen, Züge und Kompanien mit gefechtsmäßiger Bewaffnung und Ausrüstung,
- die Durchführung von Handlungen der Reserven des Kommandeurs des Grenzregiments und der Grenzbrigade in wichtigen Richtungen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend und im engen Zusammenwirken mit anderen bewaffneten Kräften entsprechend den Festlegungen der Pläne des Zusammenwirkens.

45. (1) Die Maßnahmen der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze und die sich daraus für die Truppenteile und Einheiten ergebenden Aufgaben sind in den Einsatzdokumenten festzulegen.

(2) Alle Maßnahmen zur Organisation und Planung der Handlungen der Truppen müssen unter Beachtung der strengsten Geheimhaltung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird die Ordnung festgelegt, nach der die Offiziere des Stabes und der Einheiten mit der erhaltenen Aufgabe und den Einsatzdokumenten vertraut gemacht werden.

(3) An die Kommandeure und Stäbe der Einheiten werden nur solche Angaben weitergeleitet, die zur Organisation der Handlungen unbedingt erforderlich sind.

46. (1) Die Grundlage der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze im Abschnitt des Grenzregiments/Grenzbataillons sind die standhaften und aktiven Handlungen der Grenzkompanien.

(2) Die Grenzkompanie sichert den ihr zugewiesenen Grenzabschnitt gewöhnlich durch den geschlossenen Einsatz der Züge unter geschickter Ausnutzung des Geländes, der pioniertechnischen Anlagen und durch das Feuer der Schützenwaffen.

(3) Die Arten der Handlungen der Grenzkompanie sind von der Aufgabe, dem Gelände, den Methoden und den Handlungen der gegnerischen Kräfte abhängig.

(4) Der Kommandeur des Grenzbataillons schafft sich je nach der Lage eine Reserve aus den Grenzkompanien. Diese Reserve ist in der wichtigsten Richtung im Abschnitt des Grenzbataillons zur Unterstützung der Handlungen der Grenzkompanien und zur Führung überraschender Manöver einzusetzen.

(5) Im Grenzregiment werden je nach der Lage mehrere Richtungen der Handlungen der Ausbildungseinheiten (Reserve des Kommandeurs des Grenzregiments) und Entfaltungsabschnitte rechtzeitig geplant und aufgeklärt.

(6) Die Ausbildungseinheiten können geschlossen oder kompanieweise entsprechend der Lage zur Unterstützung der Handlungen der Grenzbataillone und zur Führung von Manövern eingesetzt werden. Sie können aus dem Objekt oder aus Ausgangsräumen handeln. Im Abschnitt eines Grenzregiments werden gewöhnlich 2 bis 3 Ausgangsräume für die Reserven des Kommandeurs des Grenzregiments rechtzeitig geplant, aufgeklärt und entsprechend den örtlichen Möglichkeiten vorbereitet. Die Reserven des Kommandeurs des Grenzregiments können durch Pioniere, Aufklärer und Nachrichtenkräfte verstärkt werden.

(7) Werden durch die Einheiten in der wahrscheinlichen Richtung der Handlungen gegnerischer Kräfte und in provokationsgefährdeten Abschnitten Stützpunkte (Züge, Kompanien) besetzt, sind zur Sicherung der Zwischenräume und an den Flanken Grenzposten einzusetzen. In wichtigen Abschnitten (Richtungen) sind Hinterhalte zu organisieren.

(8) Die Sperren sind so anzulegen, daß sie die Bewegung der gegnerischen Kräfte hemmen, ihr Manöver erschweren und dadurch günstige Voraussetzungen schaffen, um die gegnerischen Kräfte gefangenzunehmen bzw. zu vernichten.

47. Die Kommandeure und Stäbe haben zur Organisation und Führung der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze ständig bereit zu sein.

Sie haben

- ständig die Lage zu kennen,
- die Handlungen des Grenzregiments/Grenzbataillons entsprechend den wahrscheinlichen Handlungen des Gegners und den Besonderheiten des Grenzabschnitts rechtzeitig zu planen und sicherzustellen sowie die Stäbe und Truppen darauf vorzubereiten und auszubilden,
- die Marschstraßen, Ausgangsräume und Entfaltungsabschnitte der Reserven frühzeitig aufzuklären und die Reihenfolge und Ordnung des Marsches, die Erfüllung der Aufgaben und das Zusammenwirken festzulegen,
- das Zusammenwirken zwischen den Grenzbataillonen/Grenzkompanien und Reserven ununterbrochen zu organisieren und die Handlungen allseitig sicherzustellen,
- eng mit den Kreiseinsatzleitungen zusammenzuarbeiten.

48. (1) Sind gegnerische Kräfte in das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik eingebrochen, haben die eingesetzten Grenzposten sofort den Kampf aufzunehmen.

(2) Der Kompaniechef hat sofort in günstigen Geländeabschnitten Zugstützpunkte besetzen bzw. die wahrscheinliche Richtung der Bewegung gegnerischer Kräfte abriegeln zu lassen, um ihr weiteres Eindringen zu verhindern und Voraussetzungen zu ihrer Gefangennahme bzw. Vernichtung zu schaffen. Die im Rücken des Gegners zurückgebliebenen Grenzposten haben ein weiteres Eindringen gegnerischer Kräfte nicht zuzulassen.

(3) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat die gebildete Reserve zur Unterstützung der Grenzkompanien so einzusetzen, daß die gegnerischen Kräfte gefangen-genommen bzw. vernichtet und eine Erweiterung des Einbruches nicht zugelassen werden.

(4) Der Kommandeur des Grenzregiments hat die eingebrochenen gegnerischen Kräfte durch zielstrebige und entschlossene Angriffshandlungen seiner Reserve gefangennehmen bzw. vernichten zu lassen. Die Angriffshandlungen sind zügig, gewöhnlich in Flanke und Rücken des Gegners, zu führen. Die Grenzbataillone/Grenzkompanien habe diese Handlungen zu unterstützen.

(5) Nach der Gefangennahme bzw. Vernichtung der eingebrochenen gegnerischen Kräfte leitet der Kommandeur des Grenzregiments Maßnahmen ein, um die Grenzsicherung neu zu organisieren.

V. Die Führung der Grenzsicherung

Allgemeines

49. Die dezentralisierte Stationierung der Einheiten der Grenztruppen, ihre Handlungen in großen Grenzabschnitten und die plötzliche Veränderung der Lage stellen an die Kommandeure und Stäbe hohe Anforderungen zur Organisation und ununterbrochenen Führung der Grenzsicherung.

50. Die Führung des Grenzregiments/Grenzbataillons umfaßt die gesamte Tätigkeit des Kommandeurs und seines Stabes zur Planung, Organisation, Sicherstellung und Kontrolle der Grenzsicherung.

Die Arbeit des Kommandeurs zur Organisation der Grenzsicherung

51. (1) Der Kommandeur des Grenzregiments/Grenzbataillons ist für die Führung der ihm unterstellten Einheiten und damit für die zuverlässige Grenzsicherung im befohlenen Abschnitt voll verantwortlich und hat die Einheiten persönlich und über seinen Stab zu führen.

(2) Der Kommandeur des Grenzregiments/Grenzbataillons hat neben den in der DV-10/3 „Innendienstvorschrift der Nationalen Volksarmee“ festgelegten Pflichten insbesondere zu studieren und zu kennen:

— die Dislozierung, Struktur, Bewaffnung, Einsatzgrundsätze, den Kampfwert, die Methoden und Ziele

der Handlungen der im gegenüberliegenden Abschnitt handelnden Grenzschutzorgane sowie der Bundeswehr- und anderen NATO-Einheiten,

- die Besonderheiten des Geländes und der militärgeographischen und politisch-ökonomischen Struktur im Grenzabschnitt beiderseits der Staatsgrenze und deren Einfluß auf die Grenzsicherung,
- die völkerrechtlichen Grundlagen und die gesetzlichen Bestimmungen, die die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

(3) Außerdem hat er den pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes zu organisieren und für dessen Wirksamkeit Sorge zu tragen.

52. (1) Die Arbeit des Kommandeurs zur Entschlußfassung für die Grenzsicherung ist unter Beachtung der Tarnung und Geheimhaltung aller Maßnahmen je nach der Lage und der zur Verfügung stehenden Zeit an der Arbeitskarte oder im Gelände durchzuführen.

(2) Der Kommandeur muß seine Arbeit zur Entschlußfassung so organisieren, daß den unterstellten Kommandeuren die Aufgaben zur Grenzsicherung rechtzeitig gestellt werden.

(3) Die Grundlage für die Entschlußfassung des Kommandeurs ist die Lage im Grenzabschnitt und der Befehl des vorgesetzten Kommandeurs zur Grenzsicherung.

Der Kommandeur faßt seinen Entschluß für eine bestimmte Zeit. Dieser Entschluß ist ständig auf seine Zweckmäßigkeit zu prüfen und entsprechend der Lage zu präzisieren.

53. Um einen begründeten zweckmäßigen Entschluß fassen zu können, muß sich der Kommandeur die Aufgabe klarmachen und die Lage gründlich beurteilen.

Beim **Klarmachen der Aufgabe** muß sich der Kommandeur Klarheit verschaffen über

- die Idee des vorgesetzten Kommandeurs,
- die Rolle, den Platz und die Aufgaben des Grenzregiments/Grenzbataillons,
- die Einsatzmöglichkeiten der Kräfte und Mittel des Grenzregiments/Grenzbataillons sowie der zugeordneten und unterstützenden Kräfte und Mittel.

54. Nachdem sich der Kommandeur die Aufgabe klargemacht hat, führt er die **Zeitberechnung** durch und erteilt dem Stab sowie den Einheiten **Vorbefehle**, wobei er das besondere Augenmerk auf die Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzsicherung legt. Danach beurteilt er die Lage.

55. (1) Bei der **Beurteilung der Lage** wird eingeschätzt

- der Gegner,
- die eigenen Kräfte und Mittel,
- die Grenzbevölkerung,
- das Gelände,
- die Jahres- und Tageszeit sowie Witterung.

a) Gegner

- wann, wo und durch wen wurden Grenzverletzungen und Provokationen durchgeführt und durch wen, mit welchem Ziel werden wo Grenzverletzungen vorbereitet,
- die wahrscheinlichen Anlauf- und Verbindungsstellen der Grenzverletzer und die mögliche Unterstüt-

zung ihrer Handlungen durch die Grenzbevölkerung beiderseits der Staatsgrenze,

- Veränderungen der Gliederung, Struktur, Bewaffnung und Einsatzgrundsätze der gegnerischen Grenzschutzorgane sowie der gegenüberliegenden Bundeswehr- und anderen NATO-Einheiten,
- die Absichten und Ziele sowie den möglichen Charakter der Handlungen des Gegners,
- die Mittel und Methoden zur Tarnung seiner Handlungen sowie seine vermutlichen Kenntnisse über das eigene System der Grenzsicherung.

Schlußfolgerungen

- Charakter, Ziel, Ort, Zeit und Methoden zu erwartender Grenzverletzungen,
- wo sind die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- wo sind Provokationen und andere feindliche Handlungen zu erwarten,
- welche Maßnahmen sind zur zuverlässigen Grenzsicherung in diesen Richtungen (Abschnitten) notwendig,
- in welchen Abschnitten ist aufzuklären und welche Aufklärungsangaben sind zu präzisieren,
- welche Maßnahmen sind zur Geheimhaltung des eigenen Systems der Grenzsicherung und zur Erhöhung der Sicherheit im eigenen Grenzgebiet durchzuführen,
- welche Aufgaben ergeben sich für das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung.

b) Eigene Kräfte und Mittel

- die Kräfte und Mittel der Einheiten und der Stäbe,
- den Stand der Gefechtsbereitschaft und der Auffüllung der Einheiten, besonders der Grenzkompagnien,
- die freiwilligen Helfer der Grenztruppen sowie deren Einsatzmöglichkeiten,
- die notwendige und die mögliche Dichte an Kräften und Mitteln in der Grenzsicherung im gesamten Grenzabschnitt unter besonderer Beachtung der Abschnitte in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- die im Grenzabschnitt handelnden bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern,
- die Wirksamkeit der pioniertechnischen Anlagen, des Einsatzes der Kfz., der Diensthunde, der Signalleräte und anderer Mittel,
- den Stand der Sicherstellung der Grenzsicherung.

Schlußfolgerungen

- welche Maßnahmen sind zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft durchzuführen,
- welche Einheiten sind mit welchen Kräften und Mitteln aus welchem Bestand zu verstärken,
- welche Maßnahmen des Zusammenwirkens sind mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern festzulegen,
- welche Maßnahmen müssen zur allseitigen Sicherstellung der Grenzsicherung getroffen werden.

c) Grenzbevölkerung

- die politisch-ökonomische Struktur im Grenzgebiet beiderseits der Staatsgrenze und ihr Einfluß auf die Grenzsicherung,

- die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung und welche Maßnahmen werden von ihnen im Grenzgebiet durchgeführt, die Einfluß auf die Grenzsicherung haben,
- die Einhaltung der Grenzordnung und ihre Wirksamkeit zur Gewährleistung der Sicherheit.

Schlußfolgerungen

- welche Aufgaben der Grenzsicherung sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu erfüllen,
- welche Aufgaben ergeben sich zur Grenzsicherung in Abschnitten, in denen konzentriert Arbeiten in unmittelbarer Grenznähe durchgeführt werden,
- welche Maßnahmen sind zur Durchsetzung der Grenzordnung durchzuführen.

d) Gelände

- Besonderheiten und Veränderungen beiderseits der Staatsgrenze, die Einfluß auf die Grenzsicherung haben,
- die Lage der Ortschaften (Ortsteile), günstige Zugangswege beiderseits der Staatsgrenze, die Grenzdurchbrüche, Provokationen sowie andere gegnerische Handlungen begünstigen (insbesondere Verkehrsverbindungen),
- wo sind gute Möglichkeiten der Aufklärung beiderseits der Staatsgrenze,

- wie können nicht bzw. schwer einsehbare Räume (Abschnitte) am zweckmäßigsten gesichert und verstärkt werden,
- wo bietet das Gelände natürliche Deckungen für Manöver,
- wo können Flüsse, Kanäle, Wassergräben und unterirdische Anlagen von Grenzverletzern ausgenutzt werden.

Schlußfolgerungen

- wo ergeben sich entsprechend dem Gelände die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- wo sind die Kräfte und Mittel entsprechend dem Gelände sowie dem pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes einzusetzen,
- wie ist der Grenzabschnitt pionier- und nachrichtentechnisch auszubauen,
- welche Abschnitte sind zur Abriegelung der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer bei Grenzdurchbrüchen zu besetzen,
- welche Grenzabschnitte begünstigen bzw. erschweren das Manöver.

e) Jahres- und Tageszeit sowie die Witterung

sind vom Standpunkt ihrer Auswirkungen auf das Gelände, die Handlungen des Gegners und auf die eigenen Handlungen zur Grenzsicherung zu beurteilen.

Schlußfolgerungen

- in welcher Zeit ist am wahrscheinlichsten mit Grenzverletzungen und Provokationen zu rechnen (Schwerpunktzeit),

- der Einfluß auf die Passierbarkeit des Geländes,
- wann und wie oft sind der Kontrollstreifen, die pioniertechnischen Anlagen und tunnelgefährdete Abschnitte zu kontrollieren,
- welche Maßnahmen sind entsprechend der Jahreszeit zur rückwärtigen Sicherstellung durchzuführen.

(2) Die sich aus der Beurteilung der Lage ergebenden **Gesamtschlußfolgerungen** müssen enthalten

- Charakter, Ort und Zeit zu erwartender Grenzverletzungen, Provokationen und anderer feindlicher Handlungen,
- die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- die Schwerpunktzeit,
- die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- die wirksamsten Methoden und der zweckmäßigste Einsatz der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung,
- welche Handlungen des Gegners sind durch welche Methoden aufzuklären,
- wie ist das Gelände und der Einfluß der Jahres- und Tageszeit sowie der Witterung auf die Grenzsicherung am wirksamsten auszunutzen und welche Maßnahmen sind zur Überwindung entstandener Nachteile erforderlich,
- Aufgaben für das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung.

56. (1) Um die aus der Beurteilung der Lage gezogenen Schlußfolgerungen präzisieren und einen allseitig be-

gründeten Entschluß fassen zu können, hat der Kommandeur vorwiegend in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer eine **Rekognoszierung** durchzuführen. An ihr können die Kommandeure der unterstellten Einheiten sowie Stabsoffiziere teilnehmen.

(2) Bei der Rekognoszierung hat der Kommandeur zu präzisieren

- die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer, die provokationsgefährdeten Abschnitte und die zu erwartenden Handlungen des Gegners,
- den Einsatz und die Aufgaben der Kräfte und Mittel in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer,
- die Abschnitte (Richtungen), die bei Grenzdurchbrüchen abzuriegeln sind,
- die geländemäßig schwer zu sichernden Grenzabschnitte sowie Maßnahmen zu deren Sicherung und pioniertechnischen Ausbau,
- Richtungen (Abschnitte) zur Führung überraschender Manöver,
- das Zusammenwirken der unterstellten Einheiten,
- die Sicherung der Nähte.

57. Auf der Grundlage der Beurteilung der Lage sowie der Ergebnisse der Rekognoszierung hat der Kommandeur seinen **Entschluß zur Grenzsicherung** zu fassen.

Er enthält

a) Die Idee

- Aufgabe des Grenzregiments/Grenzbataillons,
- Ziel der Grenzsicherung,

- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- Schwerpunktzeit.

b) Aufgaben

- der unterstellten Einheiten,
- zur Aufklärung,
- zur Sicherung der Nähte,
- zur Kontrolle und Einhaltung der Grenzordnung,
- für das Zusammenwirken,
- der Reserven und die Zeit ihrer Einsatzbereitschaft,
- für die politische Arbeit,
- zur Organisation der Nachrichtenverbindung,
- zur Pioniersicherstellung,
- zur rückwärtigen Sicherstellung.

58. Faßt der Kommandeur des Grenzregiments einen Entschluß zur Truppensuche, so hat dieser zu enthalten

a) die Idee

- in welchen Grenzkompanien ist verstärkte Grenzsicherung durchzuführen,
- den Raum der Blockierung (Abriegelung),
- die Methode der Suche.

b) Aufgaben

- der Einheiten zur Blockierung (Abriegelung), ihr Bestand, die Blockierungsabschnitte, die Zeit des Besetzens, der Kommandeur der Blockierung,
- der Einheiten zur Suche, Anzahl und Bestand der Suchposten, Art der Suche, Ausgangslinie zur Suche, Zeitpunkt ihres Beziehens, Beginn der Suche, Regulierungslinien und Zeit des Passierens, Kommandeur der Suche,

- der Reserve, ihr Bestand und Konzentrierungsraum,
- der Aufklärung,
- der Freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- zur verstärkten Kontrolle der Grenzordnung und zur Einrichtung von Filtrierpunkten,
- des Zusammenwirkens,
- der politischen Arbeit,
- zur rückwärtigen Sicherstellung,
- zur Sicherstellung der Führung und Verbindung.

59. (1) Nach der Entschlußfassung erarbeitet der Stab die Dokumente zur Grenzsicherung.

(2) Der Befehl zur Grenzsicherung ist mündlich auf der Grundlage der bestätigten Dokumente zu erteilen.

(3) Der mündlich erteilte Befehl des Kommandeurs des Grenzregiments/Grenzbataillons ist in das Befehlsbuch des Grenzbataillons/der Grenzkompanie einzutragen.

60. Bei Veränderung der Lage, die eine Präzisierung des Befehls notwendig macht, hat der Kommandeur die unterstellten Einheiten über die Lage zu informieren und die sich daraus ergebenden Aufgaben zur Grenzsicherung zu stellen.

61. Nach der Erteilung des Befehls zur Grenzsicherung organisiert der Kommandeur das Zusammenwirken.

Dabei legt er fest

- das Zusammenwirken der Einheiten untereinander und mit den Nachbarn,
- die Koordinierung der Handlungen mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern,
- die Signale des Zusammenwirkens.

VI. Die Aufgaben des Stabes des Grenzregiments/Grenzbataillons

Grundsätze

62. (1) Der Stab ist das Organ der Truppenführung. Er gewährleistet die Organisation und Führung der Grenzsicherung und das Zusammenwirken. Seine gesamte Arbeit wird auf der Grundlage der Entschlüsse und Anordnungen des Kommandeurs und der Weisungen des vorgesetzten Stabes durchgeführt.

(2) Die Beweglichkeit der Grenzsicherung, die schnellen und plötzlichen Lageveränderungen sowie die Kompliziertheit der Truppenführung auf Grund des dezentralisierten Einsatzes der Einheiten erfordern eine schöpferische Arbeit des Kommandeurs und seines Stabes.

63. (1) Die wichtigste Aufgabe des Stabes ist die rechtzeitige Organisation der Grenzsicherung und die Gewährleistung einer ununterbrochenen Truppenführung unter allen Bedingungen der Lage. Deshalb hat der Stab ständig die Lage zu kennen und bereit zu sein, dem Kommandeur zu jeder Zeit die erforderlichen Angaben zum Entschluß zu melden, die befohlenen Aufgaben zu übermitteln und das Zusammenwirken im Verlaufe der Grenzsicherung zu gewährleisten.

Außerdem ist der Stab für die allseitige Sicherstellung der Grenzsicherung der Einheiten, die Organisation der Führungspunkte und der Nachrichtenverbindungen so-

wie für die Planung und Durchführung von Maßnahmen verantwortlich, die eine ständige Kontrolle und Geheimhaltung der Grenzsicherung gewährleisten.

Entsprechend den Weisungen des Kommandeurs führt der Stab Maßnahmen durch, die eine ständige Gefechtsbereitschaft der Einheiten sicherstellen.

(2) Die Arbeit im Stab ist so zu planen, daß der größte Teil der Zeit, die für die Vorbereitung der Organisation der Grenzsicherung vorhanden ist, unmittelbar den Einheiten zur Verfügung steht.

64. Die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben, die der Stab zu lösen hat, erfordert

- eine ununterbrochene und straffe Anleitung des Stabes durch den Kommandeur,
- das richtige Verstehen der Lage und des Entschlusses des Kommandeurs,
- eine gut organisierte und schnelle Arbeit des Stabes, richtige Verteilung der Pflichten auf die Offiziere und ihre zielstrebige Arbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Ersetzbarkeit,
- die rechtzeitige und qualifizierte Erfüllung der Dienstpflichten der Offiziere des Stabes,
- ein initiativreiches und schöpferisches Handeln bei der Erfüllung der Dienstpflichten und der ständigen Vervollkommnung der Arbeitsmethoden des Stabes,
- systematische und zielstrebige Kontrolle in den unterstellten Stäben und Einheiten zur Erfüllung aller Maßnahmen der Grenzsicherung und deren allseitige Sicherstellung,
- die schnelle Verallgemeinerung und Durchsetzung neuer Methoden der Grenzsicherung in den unterstellten Einheiten,

— den geschickten Einsatz der Nachrichtenmittel sowie Mittel der Mechanisierung, wie Tonbandgeräte, Lautsprecherverbindungen, Kopiergeräte und anderer technischer Mittel.

65. (1) Der Stab des Grenzregiments lenkt in Übereinstimmung mit dem Entschluß und den Weisungen des Kommandeurs die Tätigkeit der Offiziere der Dienste (Oberoffiziere) auf die allseitige und rechtzeitige Sicherstellung der Grenzsicherung der Einheiten. Zu diesem Zweck weist sie der Stabschef des Grenzregiments in die Lage ein, gibt ihnen Anweisungen über die Termine für die Durchführung der Maßnahmen, die sich aus dem Entschluß des Kommandeurs ergeben und kontrolliert die Erfüllung der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben.

(2) Die Stellvertreter des Kommandeurs des Grenzregiments für Rückwärtige Dienste und Technische Ausrüstung sowie die Offiziere der Dienste (Oberoffiziere) haben dem Stab des Grenzregiments alle erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und die von ihnen erarbeiteten Maßnahmen zur Sicherstellung des Entschlusses des Kommandeurs mit dem Stabschef zu koordinieren.

(3) Die Anordnungen an die Einheiten, einschließlich die den Offizieren der Dienste (Oberoffiziere) unmittelbar unterstellten, werden nur durch den Kommandeur oder Stabschef des Grenzregiments erteilt.

Der Stabschef

66. (1) Der Stabschef des Grenzregiments/Grenzbataillons ist dem Kommandeur unmittelbar unterstellt. Er ist Stellvertreter des Kommandeurs und direkter Vorgesetzter aller Angehörigen des Grenzregiments/Grenz-

bataillons. In Ausnahmefällen hat der Stabschef zur Verwirklichung der Entschlüsse des Kommandeurs das Recht, den dem Kommandeur unterstellten Angehörigen des Grenzregiments/Grenzbataillons in dessen Namen Befehle zu erteilen. Über die wichtigsten erteilten Befehle hat er dem Kommandeur Meldung zu erstatten.

(2) Der Stabschef muß ständig über die Absichten und Handlungen des Kommandeurs informiert sein sowie den Inhalt der vom Kommandeur persönlich erteilten Befehle und Anordnungen kennen und durchsetzen. Er muß ständig bereit sein, den Kommandeur über die Lage zu informieren und ihm seine Schlußfolgerungen aus der Lage und Vorschläge zur Grenzsicherung vorzutragen.

(3) In Übereinstimmung mit dem Entschluß und den Weisungen des Kommandeurs lenkt der Stabschef die Tätigkeit des Stabes auf die richtige Vorbereitung der Organisation der Grenzsicherung. Er selbst leitet die Planung und Organisation der Grenzsicherung sowie die Organisation des Zusammenwirkens der Einheiten. Dazu muß der Stabschef vom Kommandeur in seine Absichten eingewiesen werden.

(4) Der Stabschef hat neben den in der DV-10/3 festgelegten Pflichten insbesondere

- die Arbeit des Stabes zur Entschlußfassung und zur Durchsetzung des Befehls des Kommandeurs sowie die Hilfe und Anleitung zu organisieren,
- die gesamte Arbeit des Stabes auf die Lösung der Hauptaufgaben zu richten und alle Maßnahmen der Offiziere der Dienste (Oberoffiziere) im Interesse der Grenzsicherung zu planen und zu koordinieren,

- die Lage beiderseits der Staatsgrenze genau zu kennen, die Absichten des Gegners zu analysieren, die Methoden seiner Handlungen ständig zu verallgemeinern, dem Kommandeur rechtzeitig Vorschläge zur Führung der Grenzsicherung zu unterbreiten und die Aufklärung auf der Grundlage des Befehls des Kommandeurs und der Aufgabenstellung des vorgesetzten Stabes unter Beachtung der konkreten Lage im Grenzabschnitt ununterbrochen und zielstrebig zu organisieren und zu führen,
- den Zustand und die Wirksamkeit der pioniertech-nischen Anlagen zu kennen und dem Kommandeur Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit zu unterbreiten,
- dem Kommandeur den zweckmäßigsten Einsatz so-wie die Verteilung der technischen Mittel und Dienst-hunde zur Grenzsicherung vorzuschlagen,
- durch den zweckmäßigen Einsatz und die Aufgaben-stellung an die Nachrichteneinheiten die Nachrich-tenverbindungen ständig zu gewährleisten,
- die Arbeit des Führungspunktes zu planen, zu orga-nisieren und durch ständige Kontrolle und Anleitung die Meldeordnung exakt durchzusetzen,
- das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern sowie die Zusammen-arbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenz-bevölkerung ständig zu verwirklichen,
- die militärgeographische und politisch-ökonomische Struktur des Grenzabschnittes, die Schwerpunkte der Feld-, Wald- und anderen Arbeiten im Schutzstreifen zu kennen und die notwendigen Sicherungsmaßnah-men vorzuschlagen, einzuleiten und zu kontrollieren,

- die Gefechtsstärke täglich zu analysieren, auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft vorzuschlagen bzw. zu veranlassen und eine tägliche Gefechtseinteilung durchzuführen,
- die Arbeit des Stabes ständig auf die Gewinnung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten zu lenken.

(5) Der Stabschef des Grenzregiments hat zusätzlich

- Maßnahmen der gedeckten Truppenführung zu organisieren, durchzusetzen und zu kontrollieren,
- den Zustand der rückwärtigen Sicherstellung der Einheiten zu kennen und Maßnahmen zu treffen, um die Einheiten rechtzeitig mit allen erforderlichen Mitteln zu versorgen.

(6) Die Ausbildung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere des Stabes sowie die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten im Stabsdienst ist eine der wichtigsten Pflichten des Stabschefs.

Der Stabschef hat die termingemäße Übermittlung der wichtigsten Anordnungen an die Einheiten, ihre rechtzeitige Erfüllung und die Arbeit der unterstellten Stäbe (Einheiten), Offiziere der Dienste (Oberoffiziere) und Spezialeinheiten zu kontrollieren sowie Meldungen an den vorgesetzten Stab zu erstatten.

Die Aufteilung der Arbeit im Stab

67. (1) Der Stellvertreter des Stabschefs und die operativen Offiziere haben

- alle Angaben über die Lage im Grenzabschnitt beiderseits der Staatsgrenze und in den Einheiten, über den Stand der Gefechtsbereitschaft und Gefechtsaus-

- bildung ununterbrochen zu sammeln, auszuwerten, nachzuweisen und entsprechend der festgelegten Ordnung weiterzuleiten,
- die Dokumente für die Organisation der Grenzsicherung rechtzeitig auszuarbeiten,
 - die Alarm- und Einsatzdokumente entsprechend der festgelegten Ordnung und der Gewährleistung der Geheimhaltung zu bearbeiten,
 - die Gefechtsausbildung zu planen, zu organisieren und zu kontrollieren,
 - die Befehle und Aufgaben an die unterstellten Einheiten zu übermitteln und die Grenzsicherung zu kontrollieren,
 - das ständige Zusammenwirken der Einheiten untereinander und mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern sowie eine ständige Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung zu gewährleisten,
 - die Arbeitskarte und die Nachweise über die Ergebnisse der Grenzsicherung, der Gefechtsbereitschaft und der Gefechtsausbildung sowie über die Standortverteilung des Grenzregiments zu führen,
 - Meldungen an den vorgesetzten Stab entsprechend der festgelegten Ordnung auszuarbeiten und weiterzuleiten sowie den Stab, die Offiziere der Dienste (Oberoffiziere), die unterstellten Stäbe und die Nachbarn über die Lage zu informieren,
 - die Erfahrungen der Grenzsicherung und der Gefechtsausbildung zu studieren und zu verallgemeinern und in den Einheiten durchzusetzen,

- den Nachweis der im Grenzregiment vorhandenen und eingehenden Dienstvorschriften, Lehrmittel und Ausbildungsgeräte zu führen sowie deren Verteilung zu organisieren.

(2) Für die gesamte Arbeit ist der Stellvertreter des Stabschefs verantwortlich, der persönlich die wichtigsten Maßnahmen der Grenzsicherung und Gefechtsausbildung plant. Er muß die Lage ständig kennen und bereit sein, Schlußfolgerungen aus ihr zu ziehen und Vorschläge für den Entschluß zu machen.

68. (1) Der Oberoffizier für Aufklärung des Grenzregiments ist dem Stabschef unterstellt.

Er ist verantwortlich für

- die Organisation und Durchführung der Aufklärung im Abschnitt des Grenzregiments,
- die Kontrolle und Anleitung der Bataillonsstäbe und Kompaniechefs beim Ausbau eines gedeckten Beobachtungssystems,
- die Ausbildung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf dem Gebiet der Aufklärung.

(2) Er hat insbesondere

- den Plan der Aufklärung zu erarbeiten,
- die Aufklärungsangaben zu studieren, zu bearbeiten, zu analysieren und nachzuweisen,
- Schlußfolgerungen aus den Handlungen des Gegners zu ziehen, sie dem Vorgesetzten zu melden und ihm Vorschläge zur Organisation der Grenzsicherung zu unterbreiten.

69. (1) Der Oberoffizier für Nachrichten des Grenzregiments ist dem Stabschef unmittelbar unterstellt. Er ist der direkte Vorgesetzte der Angehörigen der Nachrichteneinheit des Grenzregiments.

(2) Der Oberoffizier für Nachrichten des Grenzregiments hat neben den in der DV-10/3 aufgeführten Pflichten insbesondere

- ständig den Stand der Grenzsicherung zu kennen und Maßnahmen zur nachrichtentechnischen Sicherstellung vorzuschlagen,
- die elektrotechnischen Signalgeräte warten, instand setzen und weiterentwickeln zu lassen.

70. (1) Der Oberoffizier für Organisation und Auffüllung des Grenzregiments ist dem Stabschef unmittelbar unterstellt.

Er ist verantwortilich für

- die Planung und Organisation der Auffüllung des Grenzregiments mit Kräften und Mitteln,
- die Einhaltung und Durchsetzung der Stellenplandisziplin auf personellem und materiellem Gebiet und die ständige Arbeit mit den Strukturdokumenten,
- die Führung und tägliche Auswertung des personellen und materiellen Nachweises sowie die ständige Führung der Gefechtsstärke.

(2) Er hat insbesondere

- die Auffüllung der Einheiten und Stäbe mit Soldaten, Unteroffizieren und Zivilbeschäftigten unter Beachtung der personal-politischen Zusammensetzung, nach Richtungen, Verwendungen und Laufbahnen zu planen und zu organisieren,
- ständig die Stellenplanbesetzung und Entwicklung der Auffüllung zu analysieren und auszuwerten,

- die Auswahl und Vorbereitung der Soldaten für die Heranbildung zum Unteroffizier, die Qualifizierung der Unteroffiziere und Soldaten in Spezialverwendungen und Laufbahnen zu organisieren, zu kontrollieren und anzuleiten,
- die Gewinnung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ständig zu analysieren,
- die periodischen Meldungen der Dienste über den Stand an Bewaffnung, Ausrüstung und Versorgungsgüter zu überprüfen,
- die jährlichen Bestandsaufnahmen zu organisieren,
- die Hauptfeldwebel bei der Führung der Wehrunterlagen und der personellen und materiellen Nachweisführung anzuleiten und zu kontrollieren,
- den Nachweis über die Freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu führen.

71. Der Offizier für Kommandantendienst des Grenzregiments ist dem Stabschef unmittelbar unterstellt und hat seine Dienstpflichten entsprechend der DV-10/3 zu erfüllen.

Die Organisation der Arbeit im Stab

72. (1) Die Arbeit des Stabes ist so zu organisieren, daß die ununterbrochene Truppenführung gewährleistet ist.

(2) Eine gute Organisation der Arbeit des Stabes wird erreicht durch

- eine gut durchdachte Verteilung der Dienstpflichten auf die Offiziere sowie durch eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit,
- eine ständige Qualifizierung der Offiziere zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten und der Gewährleistung der gegenseitigen Ersetzbarkeit,

- eine genaue Abstimmung der Tätigkeit der Offiziere des Stabes, Erreichung einer hohen Beweglichkeit und ständige Vereinfachung der Arbeitsverfahren im Stab,
- ständige gegenseitige Information zwischen den Offizieren der Dienste (Oberoffizieren) über die Lage, die erhaltenen Weisungen des vorgesetzten Stabes, die gefaßten Entschlüsse und erteilten Weisungen des Kommandeurs und Stabschefs.

73. (1) Der Stab hat ständig Angaben zur Lage zu sammeln, auszuwerten, zu analysieren, nachzuweisen, Schlußfolgerungen zu ziehen und auf dieser Grundlage die Auskunftsangaben sowie Vorschläge für die Entschlußfassung des Kommandeurs zu erarbeiten.

(2) Die Auskunftsangaben müssen enthalten

- die Lage im Grenzabschnitt beiderseits der Staatsgrenze mit den sich ergebenden Schwerpunkten,
- die Lage der eigenen Kräfte und ihre Einsatzmöglichkeiten,
- die Schlußfolgerungen, die sich aus der Lage ergeben,
- die Vorschläge zur Organisation der Grenzsicherung.

(3) Die Auskunftsangaben sind mündlich vorzutragen. Der Stab muß stets die Möglichkeit einer Lageveränderung voraussehen und jederzeit, auch unter den Bedingungen einer plötzlichen Lageveränderung, bereit sein, dem Kommandeur die erforderlichen Auskunftsangaben und Vorschläge für die Organisation der Grenzsicherung vorzutragen.

74. Führt der Kommandeur zur Entschlußfassung eine Rekognoszierung durch, hat der Stab diese vorzubereiten und sicherzustellen. Der Stab hat die Teilnehmer über ihre Aufgaben zu informieren, die Zeiten und Geländepunkte der Durchführung festzulegen, den Kräften der Sicherung Aufgaben zu stellen und die Vorbereitung der erforderlichen Fahrzeuge, Nachrichtenmittel, Karten und anderen Dokumente zu gewährleisten.

75. (1) Die Kontrolle ist eine der wichtigsten Tätigkeiten der Führung. Sie besteht in der Arbeit der Kommandeure und Stäbe in den Einheiten, die ausgerichtet ist auf

- die Überprüfung der Gefechtsbereitschaft der Einheiten,
- die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen,
- die praktische Hilfe und Anleitung der Unterstellten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- das Sammeln von Erfahrungen, ihre Verallgemeinerung und Übertragung auf die übrigen Einheiten,
- die Beseitigung aufgetretener Mängel an Ort und Stelle.

(2) Die Kontrolltätigkeit des Kommandeurs und seines Stabes muß planmäßig, organisiert, zielgerichtet, vorausschauend und nach Schwerpunkten durchgeführt werden.

(3) Während der Kontrolltätigkeit haben alle Offiziere neben ihren spezifischen Aufgaben stets den ganzen Komplex des militärischen Lebens in den Einheiten zu studieren und in schöpferischer Weise wirksam zu beeinflussen.

- (4) Die Wirksamkeit der Kontrolle wird erreicht durch
- die richtige Auswahl sowie gründliche und allseitige Vorbereitung der an der Kontrolle teilnehmenden Offiziere,
 - die rechtzeitige und konkrete Aufgabenstellung,
 - die Anwendung der zweckmäßigsten Methoden der Kontrolle,
 - das entschlossene, sichere und vorbildliche Auftreten der Kontrolloffiziere,
 - die maximale Ausnutzung der für die Kontrolle zur Verfügung stehenden Zeit.

Die Organisation der Nachrichtenverbindung und gedeckten Truppenführung

76. (1) Die Nachrichtenverbindungen sind das Hauptmittel zur Gewährleistung der Führung der Einheiten in der Grenzsicherung. Das System der Nachrichtenverbindungen umfaßt alle Nachrichtenzentralen, -stellen, -verbindungen und nachrichtentechnischen Einrichtungen.

Die Nachrichtenverbindungen werden unterteilt in Funk-, Draht-, Kurier- und Signalverbindungen.

(2) Die Nachrichtenverbindungen müssen unter allen Bedingungen der Grenzsicherung die ununterbrochene Führung der Einheiten gewährleisten. Das wird vor allem durch die rechtzeitige Organisation der Verbindungen und die komplexe Ausnutzung aller Nachrichtenmittel erreicht.

(3) Die Hauptnachrichtenmittel sind Draht- und Funkmittel. Die Grundlage des Nachrichtensystems bilden die stationären Nachrichtenanlagen und -mittel. Die Feldnachrichtenmittel sind zur Überlagerung der durch

stationäre Mittel geschaffenen Verbindungen einzusetzen und ermöglichen, wenn notwendig, die Schaffung von zusätzlichen Nachrichtenverbindungen.

(4) Die Nachrichtennittel sind auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs, der Weisungen des Stabschefs und des vorgesetzten Stabes einzusetzen.

Für die allgemeine Führung der Nachrichtenverbindung ist der Stabschef und für die unmittelbare der Oberoffizier für Nachrichten verantwortlich.

(5) Vom Oberoffizier für Nachrichten ist der Plan der Nachrichtenverbindungen zu erarbeiten und vom Stabschef zu bestätigen.

(6) Der Plan der Nachrichtenverbindungen im Grenzregiment enthält

- das Schema der Funkverbindungen,
- das Schema der Drahtverbindungen auf der Arbeitskarte,
- die Berechnung der Nachrichtenkräfte und -mittel.

Alle Angaben, die nicht in den Schemas und Berechnungen berücksichtigt wurden, sind als Legende zur Arbeitskarte und zu den Schemas auszuarbeiten.

(7) Auf der Grundlage des Planes erarbeitet der Oberoffizier für Nachrichten die Anordnung über die Nachrichtenverbindungen. Sie ist schriftlich zu erarbeiten und den Stabschefs der Grenzbataillone mündlich zu erteilen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Betriebsdokumente zu übergeben.

77. (1) Die gedeckte Truppenführung muß die Geheimhaltung des Inhalts der Gespräche und Übermittlungen gewährleisten, die über technische Nachrichtennittel durchgegeben werden.

Sie hat zu gewährleisten, daß

- alle Bestimmungen über das Benutzen von technischen Nachrichtenmitteln und der Funkdisziplin eingehalten werden,
- alle Nachrichten, die über technische Nachrichtenmittel durchgegeben, verschlüsselt, getarnt oder verschleiert werden,
- die Bestimmungen über den Umgang mit den Mitteln der gedeckten Truppenführung und den damit bearbeiteten Nachrichten durchgesetzt werden,
- die zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel und Mittel der gedeckten Truppenführung zweckmäßig ausgewählt werden.

(2) Das **Verschlüsseln** hat ausschließlich von bestätigten Mitarbeitern des Chiffrierdienstes zu erfolgen.

(3) Das **Tarnen** ist nur für Nachrichten zulässig, deren Geheimhaltung nur für einen begrenzten Zeitraum (einige Stunden) gesichert werden muß.

Es hat durch die Armeeangehörigen zu erfolgen, die berechtigt sind, entsprechend ihrer Dienststellung mit Tarnmitteln zu arbeiten.

(4) Das **Verschleiern** verhindert nur das unmittelbare Mitverstehen durch den Gegner.

Verschleierungsmittel sind

- Sprechtafeln und Signaltabellen (Postentabellen),
- Methoden der Kodierung topographischer Karten aller Maßstäbe,
- Tarnnamen und Tarnzahlentabellen.

78. Der Stab des Grenzregiments ist für alle Fragen der Sicherstellung der Grenzsicherung verantwortlich.

Er hat

- unter Berücksichtigung der Lage im Grenzabschnitt die Forderungen an die Dienste des Grenzregiments zur Sicherstellung der Grenzsicherung zu stellen und darüber ständig die Kontrolle auszuüben,
- die Kfz.-Technik, Signalmittel und Diensthunde zweckmäßig zu verteilen,
- Kader für den Einsatz als Diensthundführer und Kraftfahrer auszuwählen,
- die Qualität der Ausbildung der Soldaten und Unteroffiziere als Spezialisten sowie die Ausbildung in den Ausbildungseinheiten entsprechend den Forderungen der Grenzsicherung ständig zu erhöhen,
- rechtzeitig Kräfte und Mittel zuzuführen und die Einheiten materiell und technisch zu versorgen.

Die Arbeit im Führungspunkt

79. (1) Der Führungspunkt wird im Stab des Grenzregiments ständig durch den Operativen Diensthabenden besetzt. Von Dienstschluß bis Dienstbeginn ist aus dem Offiziers-/Unteroffiziersbestand des Stabes zusätzlich ein Gehilfe zu befehlen.

(2) Im Stab des Grenzbataillons ist der Führungspunkt während der Dienstzeit des Stabes durch den Stabschef bzw. durch einen Offizier für Grenzsicherung zu besetzen.

Von Dienstschluß bis Dienstbeginn des Stabes ist aus dem Bestand der Offiziere des Stabes ein Diensthabender Offizier einzusetzen.

Der Einsatz des Diensthabenden Offiziers ist vom Stabschef zu planen und vom Kommandeur zu bestätigen.

Der Einsatz der Partei- und FDJ-Sekretäre als Diensthabende ist so zu planen, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

80. Die eingesetzten Diensthabenden haben ständig zu kennen

- die konkrete Lage im jeweiligen Grenzabschnitt,
- die Nachrichtenverbindungen der Führung und des Zusammenwirkens,
- die Ordnung, Reihenfolge und die Zeitnormen der Erstattung von Meldungen über die Lage im Grenzabschnitt und über besondere Vorkommnisse,
- die Ordnung der Alarmierung, Benachrichtigung und Heranholung bei Auslösung von Gefechtsalarm,
- den Aufenthaltsort des Kommandeurs bzw. seines Stellvertreters.

Aufgaben der Diensthabenden Offiziere

81. Der Operative Diensthabende des Grenzregiments hat

- eine ununterbrochene Verbindung zu den Diensthabenden Offizieren der Grenzbataillone, dem Operativen Diensthabenden der Grenzbrigade und zu den festgelegten Kräften des Zusammenwirkens zu halten,
- alle Meldungen der Grenzbataillone entgegenzunehmen, zu überprüfen und die wichtigsten davon sofort an den Kommandeur des Grenzregiments bzw. seinen Stellvertreter weiterzuleiten,
- auf Befehl des Kommandeurs des Grenzregiments oder eines anderen vorgesetzten Kommandeurs Befehle und Weisungen an die Kommandeure der

Grenzbataillone zu übermitteln und diese im Dienstbuch vollinhaltlich nachzuweisen,

- alle eingehenden Meldungen und Angaben zur Lage in den festgelegten Dokumenten nachzuweisen und ununterbrochen bereit zu sein, dem Kommandeur des Grenzregiments bzw. Stabschef eine zusammengefaßte Meldung über die Lage erstatten zu können,
- seine Pflichten bei Auslösung von Gefechtsalarm zu kennen, sich mit Dienstbeginn auf die Erfüllung dieser Aufgaben vorzubereiten und bei Auslösung von Gefechtsalarm entsprechend den Festlegungen der Alarmdokumente zu handeln.

82. Der Diensthabende Offizier des Grenzbataillons hat

- eine ununterbrochene Verbindung zu den Diensthabenden Offizieren der Grenzkompanien und den Operativen Diensthabenden des Grenzregiments zu halten,
- alle Meldungen von den Grenzkompanien entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und an den Kommandeur des Grenzbataillons bzw. seinen Stellvertreter weiterzuleiten,
- Meldungen gemäß der Ordnung an den Operativen Diensthabenden des Grenzregiments weiterzuleiten,
- alle eingehenden Meldungen in den festgelegten Dokumenten nachzuweisen,
- ständig bereit zu sein, dem Kommandeur des Grenzbataillons eine zusammengefaßte Meldung über die Lage im Grenzabschnitt erstatten zu können,
- auf Weisung des Kommandeurs des Grenzbataillons bzw. anderer vorgesetzter Kommandeure Befehle entgegenzunehmen und an die Grenzkompanie vollinhaltlich weiterzuleiten,

- *Befehle und Weisungen des Vorgesetzten vollinhaltlich im Dienstbuch nachzuweisen,*
- *sich mit Dienstantritt mit den Aufgaben zur Herstellung der Gefechtsbereitschaft genau vertraut zu machen, seine Pflichten als Diensthabender Offizier zu kennen und bei Auslösung von Gefechtsalarm voll zu erfüllen.*

VII. Die politische Arbeit im Grenzregiment/Grenzbataillon

Ziel der politischen Arbeit

83. Die politische Arbeit ist zu richten auf die
- konsequente Durchsetzung der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
 - Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des Grenzregiments/Grenzbataillons,
 - Festigung der Moral der Truppen,
 - Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung,
 - erfolgreiche Erfüllung aller Aufgaben zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Grundlagen der politischen Arbeit

84. (1) Die politische Arbeit wird auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Instruktion für die Parteiorganisationen und Politorgane der Nationalen Volksarmee, der Befehle und Direktiven des Ministers für Nationale Verteidigung sowie der Direktiven und Weisungen des Chefs der Politischen Hauptverwaltung organisiert.

(2) Der Inhalt und die Methoden der politischen Arbeit sind von den Forderungen der Befehle zur Grenzsicherung und den Besonderheiten der Lage im Grenzabschnitt abhängig.

Verantwortlichkeit für die politische Arbeit

85. (1) Der Kommandeur ist für die politisch-ideologische Erziehung der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere, für die Moral der Truppe und die militärische Disziplin und Ordnung verantwortlich.

Er hat die politische Arbeit unter allen Bedingungen der Lage zu gewährleisten. Der Kommandeur hat sich ständig persönlich mit der politischen und militärischen Erziehung seiner Unterstellten zu befassen, eng mit den Partei- und FDJ-Organisationen zusammenzuarbeiten sowie deren mobilisierenden Einfluß auf die erfolgreiche Erfüllung der gestellten Aufgaben zur Grenzsicherung auszunutzen.

(2) Der Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit hat die politische Arbeit zu organisieren und zu leiten. Er ist für die Durchführung der politischen Arbeit gegenüber dem Kommandeur und den übergeordneten Politorganen voll verantwortlich.

Aufgaben der politischen Arbeit

86. Durch die politische Arbeit muß erreicht werden, daß

- alle Armeeingehörigen die Politik der Partei- und Staatsführung, die Probleme des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Notwendigkeit der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verstehen und sich fest um die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, die Arbeiter-und-Bauern-Macht und die Staatsführung der Deutschen Demokratischen Republik zusammenschließen,

- alle Armeeangehörigen zur Liebe zum sozialistischen Vaterland, Treue zum sozialistischen Internationalismus und unerbitterlichen Haß gegen die Feinde der deutschen Nation erzogen werden,
- allen Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren eine ausgeprägte, selbständige, politische Entscheidungskraft anezogen wird, die sie wappnet, jederzeit für die gerechte Sache des Sozialismus Partei zu ergreifen und die ideologische Einwirkung des Gegners zurückzuweisen,
- die Armeeangehörigen zu hoher Wachsamkeit, Kühnheit, Initiative, Standhaftigkeit erzogen werden und bereit sind, unter allen Bedingungen den Fahneneid und die Befehle zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen,
- die Einzelleitung durch die Erziehung der Armeeangehörigen zu bewußtem Gehorsam und zur Achtung gegenüber dem Vorgesetzten, zur widerspruchslösen und exakten Erfüllung ihrer Befehle gefestigt wird,
- die Armeeangehörigen zu den Waffen, der Technik und den Pionieranlagen ein festes Vertrauen haben und sie bei der Grenzsicherung meisterhaft einsetzen,
- alle Armeeangehörigen, gestützt auf die Partei- und FDJ-Organisationen, für die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb mobilisiert, ihre schöpferische Initiative für die erfolgreiche Erfüllung aller Aufgaben entfaltet und die Erfolge und Heldentaten von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren sowie von Einheiten des Grenzregiments und der Grenztruppen popularisiert werden,
- die militärische Kameradschaft bei der gegenseitigen Unterstützung in der Grenzsicherung und die enge

Zusammenarbeit mit anderen bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik gefestigt wird,

- die Waffenbrüderschaft mit den verbündeten Armeen und die enge Zusammenarbeit mit den im Bereich stationierten sowjetischen Truppenteilen und Einheiten gefestigt werden,
- mit den Organen der Staatsmacht sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Kreis und Grenzgebiet fest zusammengearbeitet und die Grenzbevölkerung zur aktiven Unterstützung bei der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik mobilisiert werden,
- die Armeeingehörigen an Hand der revolutionären und kämpferischen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse, der Nationalen Volksarmee und des Grenzregiments im Geiste der Treue zur Fahne des Grenzregiments erzogen werden,
- die neueintreffenden Armeeingehörigen schnell in die Kampfkollektive hineinwachsen und mit den Traditionen der Einheiten sowie der Lage im Grenzgebiet vertraut gemacht werden,
- die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Armeeingehörigen befriedigt und die notwendige Ruhe und Erholung gewährleistet werden.

Organisation und Führung der politischen Arbeit

87. (1) Zur Organisation, Führung und Anleitung der politischen Arbeit hat die Politabteilung des Grenzregiments bzw. der Stellvertreter des Bataillonskommandeurs für Politische Arbeit

- systematisch den politisch-moralischen Zustand der Einheiten, die Ergebnisse der Grenzsicherung, Ge-

- fechtsausbildung und militärischen Disziplin und Ordnung zu analysieren sowie Maßnahmen zur Überwindung auftretender Mängel festzulegen,
- ununterbrochen allen Armeeingehörigen ein hohes Klassen- und Staatsbewußtsein anzuerziehen mit dem Ziel der vorbildlichen Erfüllung der Befehle zur Grenzsicherung,
 - ständig die Stimmungen und Meinungen der Armeeingehörigen zu studieren und rechtzeitig auf ihre Bedürfnisse und Stimmungen sowie auf Veränderungen der Lage zu reagieren,
 - das sozialistische Verhältnis aller Armeeingehörigen untereinander, besonders zwischen Vorgesetzten und Unterstellten, zu festigen,
 - die schöpferische Initiative der Armeeingehörigen im sozialistischen Wettbewerb zu entwickeln und zu fördern,
 - die Offiziere zur Erhöhung ihrer politischen und militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur ununterbrochenen Festigung und Entwicklung der Einheit von politischer und militärischer Führung systematisch zu erziehen.
 - die Aufgaben für die politische Arbeit an die Offiziere der Einheiten rechtzeitig zu stellen und in den Inhalt, die Formen und Methoden der politischen Arbeit einzuweisen,
 - die Polit-Offiziere zu qualifizieren, ihre Tätigkeiten anzuleiten und zu kontrollieren mit dem Ziel, sie zu befähigen, die politische Arbeit auf die Lösung der Aufgaben der Grenzsicherung und die Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft zu lenken,

- den Kommandeur bei der Beurteilung der Lage und Entschlußfassung zu unterstützen,
- die besten und fortgeschrittensten Erfahrungen der Kommandeure, Polit-Offiziere, Partei- und FDJ-Organisationen sowie vorbildliche Leistungen von Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren zur Erziehung aller Armeeangehörigen zu popularisieren und zu verallgemeinern,
- die politische Ausbildung der Soldaten, Unteroffiziersschüler und Unteroffiziere, die gesellschaftswissenschaftliche Weiterbildung der Offiziere und die politische Schulung der Zivilbeschäftigten zu organisieren und zu führen,
- die politische Massenarbeit (politische Agitation) und Kulturarbeit entsprechend den Bedingungen der Einheiten zu planen, zu organisieren und ihre Durchführung in den Einheiten anzuleiten,
- die Argumente und Hinweise sowie andere Agitations- und Propagandamaterialien der übergeordneten Polit-Organen entsprechend der Lage in den Einheiten und im Grenzgebiet zu präzisieren und eine zweckmäßige Arbeit mit diesen zu gewährleisten,
- die Agitatoren systematisch anzuleiten und zu schulen sowie eine vielseitige, den Interessen der Armeeangehörigen entsprechende Klubarbeit in den Einheiten zu organisieren,
- ständig Einfluß auf die Auswahl, Qualifizierung und die politische Erziehung der Postenführer zu nehmen,
- mit den Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen im Kreis und im Grenzgebiet zur Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und zur Mobilisierung der Grenzbevölkerung zur aktiven

Unterstützung der Grenzsicherung eng zusammenzuarbeiten,

- die politisch-ideologische Erziehungsarbeit mit den Freiwilligen Helfern der Grenztruppen entsprechend den Befehlen und Weisungen durchzuführen,
- bei der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze, Durchführung der Truppensuche, bei Provokationen und anderen feindlichen Handlungen die politische Arbeit zu verstärken,
- eine ständige Parteinformation und ihre gründliche Auswertung zu gewährleisten.

(2) Entsprechend der Lage sind solche Formen und Methoden der politischen Arbeit anzuwenden, die eine zielstrebige und gewissenhafte politische Arbeit gewährleisten.

(3) Unter den Bedingungen der gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze und der Truppensuche werden die individuelle Arbeit, die schnelle Information der Armeeingehörigen über Erfolge der eigenen Einheit und der Nachbarn, die Vorbildlichkeit der Mitglieder und Kandidaten der Partei und das beispielhafte Verhalten der Vorgesetzten zu Hauptformen der politischen Arbeit.

88. Die Politabteilung des Grenzregiments hat außerdem

- die Studienanleitungen der Politischen Hauptverwaltung für die politische Ausbildung der Soldaten, Unteroffiziersschüler und Unteroffiziere entsprechend der Lage in den Einheiten und im Grenzgebiet zu präzisieren, die Schulungsgruppenleiter für Soldaten und Unteroffiziere sowie deren Stellvertreter auf

- den Politunterricht vorzubereiten und zu besonders wichtigen Fragen Schwerpunkte für die aktuellen Gespräche und täglichen aktuellen Informationen zu erarbeiten,
- das Lektorat rechtzeitig auf die entsprechenden Schwerpunkte zu orientieren und seine Mitglieder zu befähigen, Einfluß auf die agitatorische, propagandistische und kulturelle Arbeit in den Einheiten zu nehmen,
 - aktuelle, truppenbezogene Argumentationen zu Grundfragen der Politik von Partei und Regierung und zu echten Soldatenproblemen auszuarbeiten,
 - in den Ausbildungseinheiten eine den Erfordernissen der Grenzsicherung entsprechende Erziehung und Ausbildung sicherzustellen,
 - auf Weisung des Stellvertreters des Kommandeurs der Grenzbrigade für politische Arbeit Maßnahmen zur Vorbereitung und Führung der Spezialpropaganda zu treffen, eine wirksame Überzeugungsarbeit gegen feindliche Argumente und Einflüsse zu führen und Grenzposten zum schlagkräftigen Reagieren auf Kontaktversuche durch den Feind vorzubereiten,
 - die militärpolitische Arbeit in der Öffentlichkeit entsprechend den Weisungen zu organisieren.

VIII. Die rückwärtige und Pioniersicherstellung des Grenzregiments/Grenzbataillons

Die rückwärtige Sicherstellung des Grenzregiments

89. (1) Der Kommandeur des Grenzregiments ist für die Rückwärtigen Dienste und für die rückwärtige Sicherstellung aller Einheiten des Grenzregiments verantwortlich.

(2) Grundlage für die Organisation der rückwärtigen Sicherstellung bilden die gesetzlichen sowie die dafür geltenden militärischen Bestimmungen.

(3) Die rückwärtige Sicherstellung im Grenzregiment umfaßt die rechtzeitige und vollständige Versorgung mit

- materiellen und technischen Mitteln auf dem Gebiet der Bewaffnung,
- Kfz.-technischen Mitteln,
- Mitteln des Pionierdienstes,
- nachrichtentechnischen Mitteln,
- Mitteln des Verpflegungs-, B/A- und T/S-Dienstes,
- Mitteln der Unterbringung,
- Mitteln des Medizinischen Dienstes,
- Mitteln für die Gefechtsausbildung,
- Mitteln des Chemischen Dienstes,
- Mitteln des topographischen Dienstes,
- Politmaterial,
- finanziellen Mitteln.

90. (1) Durch die rückwärtige Sicherstellung des Grenzregiments ist insbesondere zu erreichen, daß

- die Grenzsicherung, die Ausbildung und die Freizeit allseitig sichergestellt werden,
- vorbildliche Lebensbedingungen in allen Einheiten unter Berücksichtigung der ständigen Gefechtsbereitschaft geschaffen werden,
- ständig die erforderlichen sanitär-hygienischen und antiepidemischen Maßnahmen gewährleistet sowie Kranke und Verletzte abtransportiert und behandelt werden.

(2) Diese Aufgaben werden erfüllt durch

- eine ununterbrochene, straffe und bewegliche Führung und Leitung der rückwärtigen Sicherstellung durch den Kommandeur und seinen Stab,
- die richtige Planung, Beschaffung, Lagerung, Wälzung, Instandhaltung, Nutzung und Wartung sowie Zuführung aller materiellen und technischen Mittel und deren Nachweis und Abrechnung,
- den zweckmäßigsten und rationellsten Einsatz aller Transportmittel und die Gewährleistung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft,
- die ständige und zielstrebige politische, militärische und spezialfachliche Ausbildung aller Angehörigen der Rückwärtigen Dienste.

91. Die Organisation der Rückwärtigen Dienste des Grenzregiments ist ein Bestandteil der Organisation und Planung der Grenzsicherung des Grenzregiments. Die Rückwärtigen Dienste haben alle Aufgaben der Grenzsicherung rückwärtig sicherzustellen.

92. (1) Die Vorbereitung der Rückwärtigen Dienste auf die zu erfüllenden Aufgaben umfaßt alle Maßnahmen der politischen, militärischen, spezialfachlichen, materiellen, technischen und medizinischen Vorbereitung der Rückwärtigen Dienste.

(2) Dem Kommandeur des Grenzregiments stehen zur rückwärtigen Sicherstellung aller Aufgaben der Grenzsicherung rückwärtige Einheiten und Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Die Nach- und Abschubstraßen des Grenzregiments sind unter Berücksichtigung der Lage und des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes vom Kommandeur des Grenzregiments so festzulegen, daß sie die kürzeste und zweckmäßigste Verbindung zu den Einheiten gewährleisten.

93. (1) Die Versorgung des Grenzregiments erfolgt auf der Grundlage der für die Grenztruppen gültigen Grundsatzdokumente, der bestätigten Normen und dem Ausstattungsplan sowie den Erfordernissen der Grenzsicherung.

(2) Die Grundlage zur rückwärtigen Sicherstellung des Grenzregiments bilden die Vorräte an materiellen und technischen Mitteln, die entsprechend der bestätigten Jahresverteilungspläne und der mit dem sozialistischen Handel abgeschlossenen Lieferungs- und Leistungsverträge ständig zu ergänzen und zu wälzen sind.

94. Der Nachschub von materiellen und technischen Mitteln hat mit Kräften und Mitteln des Grenzregiments bis in die Grenzkompanien zu erfolgen.

Die rückwärtige Sicherstellung des Grenzbataillons

95. (1) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die rückwärtige Sicherstellung des Grenzbataillons und für die Schaffung einer strengen militärischen Ordnung in allen wirtschaftlichen Fragen verantwortlich.

(2) Dazu hat er insbesondere

- den Stand der rückwärtigen Sicherstellung des Grenzbataillons zu kennen,
- die ihm zur Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben unterstellten Kräfte ununterbrochen und straff zu führen,
- durch persönliche Einflußnahme und durch Einsatz seines Stabes die Grundsätze der rückwärtigen Sicherstellung in den Einheiten des Grenzbataillons durchzusetzen.

96. Der Stabschef des Grenzbataillons hat den Stand der rückwärtigen Sicherstellung in den Einheiten zu kennen und dem Kommandeur des Grenzbataillons Vorschläge zur Verbesserung der rückwärtigen Sicherstellung zu unterbreiten. Er hat insbesondere die rückwärtige Sicherstellung im Stab des Grenzbataillons zu leiten.

97. Die Grundlage der rückwärtigen Sicherstellung der Einheiten des Grenzbataillons bilden die Vorräte an materiellen und technischen Mitteln des Grenzbataillons (medizinische und technische Mittel) und der Einheiten des Grenzbataillons, die entsprechend dem Bedarf und den Normen durch Zuführungen aus den Lagern des Grenzregiments, der zuständigen Unterkunftsabteilungen und der mit dem sozialistischen Handel durch das Grenzregiment abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge ständig zu ergänzen sind.

Die Pioniersicherstellung

98. (1) Die Pioniersicherstellung ist ein wichtiger Bestandteil der Grenzsicherung.

Sie umfaßt

- die Organisation der Pionieraufklärung,
- die Instandhaltung der Sperr- und Signalanlagen sowie die Beschilderung der Minensperren,
- das Neuanlegen und Bearbeiten des Kontrollstreifens,
- das Instandhalten und Ausbauen der Beobachtungs-, Tarn- und Scheinanlagen sowie der Grenzbeleuchtung und Kolonnenwege,
- die Organisation der Zusammenarbeit mit den Kreislandwirtschaftsräten und den Forstwirtschaftsbetrieben zur Sicherstellung der Unkrautbekämpfung im Sperrsystem und zur Schaffung von Sicht- und Schußfeld,
- die Sicherung der Gassen mit Sperr- und Signalmitteln.

(2) Die Pioniersicherstellung ist vom Kommandeur des Grenzregiments zu organisieren mit dem Ziel,

- Grenzdurchbrüche und die Ausweitung von Provokationen auf das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erschweren,
- das gedeckte und spurenlose Überwinden der Staatsgrenze zu verhindern und Grenzverletzungen rechtzeitig feststellen zu können,
- die Bewegung der Grenzverletzer so zu beeinflussen, daß sie in die für die Grenzsicherung günstigen Richtungen gezwungen werden,

- die Beobachtung des Grenzabschnittes und den gedeckten Einsatz der Kräfte und Mittel zu gewährleisten,
- die Führung schneller und gedeckter Manöver sicherzustellen.

99. Die Pionierarbeiten sind so zu planen, daß der pioniertechnische Ausbau der Grenzabschnitte durch den komplexen Einsatz der Pioniereinheiten und -technik ausgeführt wird.

100. Zur Pioniersicherstellung weist der Kommandeur des Grenzregiments den Offizier des Pionierdienstes des Grenzregiments an

- Aufgaben zur Pioniersicherstellung in den Grenzbataillonen,
- Reihenfolge und Termine der Erfüllung der Aufgaben,
- Maßnahmen zur Sicherstellung und Sicherung der Pionierarbeiten.

101. Die Signalmittel sind entsprechend den festgelegten Normen, insbesondere in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer, zu verteilen und einzusetzen.

102. Für die Nachweisführung und werkstattmäßige Instandsetzung sind für die Signalmittel mit Schußwaffencharakter der Oberoffizier für Bewaffnung und für die elektrischen der Oberoffizier für Nachrichten des Grenzregiments verantwortlich.

IX. Das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern

103. Das Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen der Nationalen Volksarmee und den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern ist mit dem Ziel der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu organisieren.

104. (1) Das Zusammenwirken ist durch den Kommandeur des Grenzregiments mit den zuständigen Leitern der Volkspolizeikreisämter (Inspektionen) und durch den Kommandeur des Grenzbataillons mit den Landgebietsinstruktoren im Interesse der Grenzsicherung zu organisieren.

(2) Die zusammenwirkenden Organe haben auf der Grundlage der militärischen Bestimmungen periodisch und bei Eintreten einer besonderen Lage sofort Beratungen durchzuführen, zu denen verantwortliche Mitarbeiter der Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und zur Klärung bestimmter Fragen die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Inneres einzuladen sind.

(3) Bei diesen Beratungen ist die Lage im Grenzabschnitt, insbesondere die Tätigkeit des Gegners, einzuschätzen, und die Handlungen zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben sind zu koordinieren.

105. (1) Die ständige gegenseitige Information hat zu erfolgen über

- zu erwartende Grenzverletzungen und Grenzdurchbrüche,
- vorläufige Festnahmen oder Haftentlassungen von Bewohnern des Grenzgebietes,
- Katastrophen und Notstände, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern,
- Fälle der Diversion, Sabotage und anderer Schädlingensarbeit sowie besondere Stimmungen unter der Grenzbevölkerung oder Schwierigkeiten in der Versorgung der Grenzbevölkerung,
- Vorkommnisse an der Staatsgrenze, die Auswirkungen auf die Sicherheit im Inneren der Deutschen Demokratischen Republik nach sich ziehen können,
- Eintritt einer besonderen Lage im Grenzkreis, die Auswirkungen auf die Sicherheit an der Staatsgrenze haben kann,
- die Durchführung von Bau- und wirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen im Grenzgebiet.

(2) Tritt eine besondere Lage ein, können im Einvernehmen zwischen den Kommandeuren der zusammenwirkenden Kräfte (nur Grenzregiment-Volkspolizeikreisamt) Verbindungsoffiziere ausgetauscht werden.

(3) Im Plan des Zusammenwirkens ist festzulegen

- die Kontrolle des Verkehrs an den Zugängen zum Grenzgebiet auf den Straßen-, Schienen- und Wasserwegen und Kontrolle über den Aufenthalt von Personen im Grenzgebiet durch die bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern,

- die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen durch die bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern im Grenzgebiet zur Festnahme durchgebrochener Grenzverletzer und zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
- die Einbeziehung der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern in die Kontrolle über den Aufenthalt von Personen im Schutzstreifen,
- die Unterstützung der Grenztruppen bei der Kontrolle des Verkehrs und Aufenthaltes von Wasserfahrzeugen in den Binnengewässern,
- die Ordnung der Übergabe der von den Grenztruppen vorläufig festgenommenen Personen, sichergestellten Kraftfahrzeugen und aufgebrachten Wasserfahrzeuge.

106. Von den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern werden auf Ersuchen des Kommandeurs des Grenzregiments vorrangig Aufgaben erfüllt, die der Grenzsicherung dienen und die Grenztruppen bei der Zerschlagung von Provokationen und anderen gegenwärtigen Handlungen unterstützen.

X. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung

107. Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sowie die ununterbrochene Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit im Grenzgebiet erfordert die aktive Einbeziehung der Grenzbevölkerung in diese Aufgaben durch die Grenztruppen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommandeure, der Politorgane sowie der Partei- und FDJ-Organisationen ist es deshalb, die Verbundenheit der Grenzbevölkerung mit den Grenztruppen unablässig weiter zu festigen.

108. Eine wesentliche Voraussetzung zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und zur Festigung des Vertrauens der Grenzbevölkerung zu den Grenztruppen bildet die Erziehung aller Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zur exakten Erfüllung ihrer militärischen Pflichten, zum korrekten Auftreten und zur Hilfsbereitschaft gegenüber der Grenzbevölkerung.

109. Das Grenzregiment hat mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht eng zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane zu achten und zu stärken. Der Kommandeur hat den örtlichen Organen der Staatsmacht rechtzeitig Hinweise über die Lage im

Grenzabschnitt sowie über das Auftreten besonderer Stimmungen unter der Grenzbevölkerung zu geben und Vorschläge zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu unterbreiten.

Er ist nicht berechtigt, den Stand der Gefechtsbereitschaft der ihm unterstellten Einheiten bekanntzugeben.

110. Der Kommandeur hat eng mit den zuständigen Organen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, allen gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung zusammenzuarbeiten. Diese Arbeit ist darauf zu richten, den Bewohnern des Grenzgebietes ein festes sozialistisches Bewußtsein und die Bereitschaft anzuerziehen, die Grenzsicherung und die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet aktiv zu unterstützen.

Ausarbeitung, Form und Inhalt von Dokumenten für die Grenzsicherung

1. (1) Alle Dokumente, die bei der Vorbereitung, Organisation, Führung und Sicherstellung der Handlungen zur Grenzsicherung erarbeitet werden, sind Dokumente der Grenzsicherung.

(2) Die Dokumente der Grenzsicherung sind vom Stab nur in den Fällen zu erarbeiten, wenn sie unbedingt notwendig sind.

(3) Jedes Dokument der Grenzsicherung muß rechtzeitig erarbeitet werden, sich durch Kürze, Klarheit und Anschaulichkeit auszeichnen und wahrheitsgetreue Angaben enthalten.

(4) Dokumente der Grenzsicherung können schriftlich, grafisch auf Karten bzw. Schemas oder in Form von Tonbandaufzeichnungen angefertigt werden.

(5) Die Dokumente werden in einer streng begrenzten Anzahl vervielfältigt.

2. (1) Jedes Dokument der Grenzsicherung muß enthalten

— die Geheimhaltungsstufe, die VVS-Tgb.-Nr., die Nummer der Ausfertigung und die Blattzahl,

— den Dienstkopf,

— die Unterschriften der entsprechenden Personen,

— einen handschriftlichen Ausarbeitungsvermerk mit dem Namen und Dienstgrad des Bearbeiters, dem Namen der Schreibkraft oder des Zeichners, der Anzahl der Ausfertigungen und Blätter, den Verteiler, das Datum der Anfertigung sowie über die Vernichtung des Zwischenmaterials auf der Rückseite der Ausfertigung, die im Stab verbleibt.

(2) Dokumente, die an die Einheiten versandt oder dem vorgesetzten Stab vorgelegt werden, müssen außerdem enthalten

- die Bezeichnung des Empfängers (mit Ausnahme des Befehls zur Grenzsicherung),
- das Erkennungszeichen (wenn es festgelegt wurde),
- Vermerk über die Zeit der Absendung und des Empfanges.

Auf Fernschreiben bzw. bei Fernsprüchen oder Funksprüchen wird anstelle der Bezeichnung des Empfängers der Tarnname der Nachrichtenzentrale bzw. Station, an die sie durchgegeben werden, sowie die Tarnzahlen der Personen, an die das Fernschreiben bzw. der Fernspruch oder Funkspruch gerichtet ist, angegeben.

3. Der Dienstkopf des Befehls bzw. der Anordnung zur Grenzsicherung (Anordnungen zur Sicherstellung der Grenzsicherung) wird fortlaufend geschrieben. In ihm werden nacheinander angegeben

- die Bezeichnung des Dokuments,
- die Bezeichnung des herausgebenden Truppenteils oder der Einheit,
- die laufende Nummer des Dokuments und der Standort des Stabes oder der Einheit,

- das Datum und die Uhrzeit der Unterschrift bzw. Ausarbeitung des Dokuments,
- der Maßstab und das Ausgabejahr der topografischen Karte.

Beispiel:

Plan zur Organisation der Grenzsicherung GR-29.

Nr. 04 Stab — ERFURT (2633). 23. 11. 1963, 13.30.

Karte 25 000, 2. Ausgabe 1959.

4. Die Unterschriften auf den Dokumenten zur Grenzsicherung müssen mit der Dienststellung und dem Dienstgrad des Unterzeichners versehen und leserlich sein. Bei längerer Abwesenheit des Kommandeurs hat vor der Unterschrift des Stellvertreters „m. d. F. b.“ (mit der Führung beauftragt) zu stehen.

5. Grafische Dokumente bzw. Schemas werden auf Karten, Folien, Transparent- und Zeichenpapier erarbeitet. Ein grafisches Dokument bzw. Schema, das auf Folie oder Transparentpapier ausgearbeitet wurde, muß mit Koordinaten zur Erleichterung des Auflegens auf die Karte mit dem Maßstab sowie einem Hinweis versehen sein, nach welcher Karte es angefertigt wurde. Die Dokumente, die auf Zeichenpapier erarbeitet werden, müssen ein geschlossenes Koordinatennetz mit einer den Karten entsprechenden Numerierung der Koordinaten aufweisen.

Wurde das Dokument im annähernden Maßstab angefertigt, so muß es mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Jedes grafische Dokument, mit Ausnahme der Dokumente mit Koordinatennetz, ist mit einem Nordpfeil zu versehen.

6. Arbeitskarten mit der Gesamtlage des Grenzregiments und mit dem Entschluß des Kommandeurs sind nur vom Kommandeur des Grenzregiments, Stabschef und dessen Stellvertreter zu führen.

In die Arbeitskarte der übrigen verantwortlichen Offiziere sind nur die Angaben einzuzeichnen, die sie für die Arbeit entsprechend ihrer Dienststellung benötigen.

Dokumente für die Grenzsicherung

7. Zur Grenzsicherung sind folgende Dokumente zu erarbeiten bzw. zu führen:

- Plan der Organisation der Grenzsicherung,
- Alarm- und Einsatzdokumente,
- Übersicht über die militär-geographische und politisch-ökonomische Lage im Grenzabschnitt,
- Kalenderplan der wichtigsten Maßnahmen,
- Befehlsbuch des Kommandeurs des Grenzregiments/ Grenz bataillons zur Grenzsicherung (lt. Vordruck),
- Plan des Zusammenwirkens mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern,
- Karte der Standortverteilung (nur Grenzregiment),
- Arbeitskarte des Operativen Diensthabenden (Diensthabenden Offiziers) zur Eintragung der täglichen Lage, Maßstab 1 : 25 000 (unter Folie oder Glas),
- Signaltabellen,
- Schema der nichteinsehbaren Räume.

8. (1) Inhalt und Gliederung der Dokumente für die Grenzsicherung sind in der DV-10/12b enthalten.

(2) Die militär-geographische und politisch-ökonomische Übersicht im Grenzregiment ist wie folgt zu gliedern:

- a) eigenes Territorium
 - Schutzstreifen,
 - Sperrzone,
 - Hinterland (bis etwa 10 km von der Staatsgrenze entfernt),
- b) gegnerisches Territorium
 - unmittelbares Grenzgebiet (bis etwa 5 km Tiefe),
 - Hinterland (bis etwa 10 km Tiefe).

(3) Die Übersicht hat zu enthalten:

- die Beschreibung des Geländes mit Angaben über die Geländebeschaffenheit, die Verkehrsstraßen und Wasserwege, die Bebauung und Bewachsung und ihr Einfluß auf die Handlungen der eigenen Kräfte und auf die des Gegners unter Berücksichtigung der Jahreszeiten und Witterungsverhältnisse,
- die ökonomische Einschätzung mit Angaben über die wichtigsten Betriebe, Anlagen und Objekte, ihre Zweckbestimmung, Besonderheiten der Produktion, der Sicherung usw. einschließlich der nachrichtentechnischen Anlagen der Post sowie der unterirdischen Anlagen,
- die politische Einschätzung mit Angaben über die verwaltungsmäßige Gliederung, die vorhandenen Parteien und Massenorganisationen, kirchlichen Organisationen, Schwerpunkte und Art der gegnerischen Tätigkeit und kriminellen Delikte.

Bei der Einschätzung des gegnerischen Territoriums sind die militärischen Objekte und Anlagen (einschließlich des BGS, ZGD, Polizei usw.), ihre Zweckbestimmung, Belegung, Sicherung sowie ihr Einfluß auf die Grenzsicherung gesondert anzuführen.

(4) Die *militär-geographische und politisch-ökonomische* Übersicht muß die Gesamtschlußfolgerungen, die sich für die *Organisation und Führung der Grenzsicherung* und für das Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Kräften und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht ergeben, enthalten.

Als Anlagen sind Übersichts- und Spezialkarten beizufügen.

Abkürzungen

1. Abkürzungen werden zur schnellen Erarbeitung von Dokumenten zur Grenzsicherung sowie zur Verkürzung der Zeit ihrer Durchgabe über technische Nachrichtennittel und beim Einzeichnen der Lage in die Karte bzw. das Schema verwendet.

In den Fällen, wo in einem Dokument zur Grenzsicherung Abkürzungen verwendet werden, die in Vorschriften nicht festgelegt wurden, sind diese besonders zu erläutern. Diese Abkürzungen sollten so kurz wie möglich sein.

2. In den Dokumenten, die im Stab des Grenzregiments erarbeitet werden, sind die eigenen Einheiten ohne Angabe der Nummer des Grenzregiments einzutragen, z. B. 2. GK, 3. GK, II. GB usw. Zugeteilte Einheiten erhalten die Nummer des Grenzregiments/der Grenzbrigade, z. B. PiK-17.

3. Es werden folgende Abkürzungen festgelegt:

Vollständige Bezeichnung	Abkürzung
1. Für Stäbe und Einheiten der Grenztruppen	
Kommando der Grenztruppen	KGT
Stadtkommandantur BERLIN	St.-Kdtr.
Grenzbrigade	GBr.
Grenzregiment	GR
Grenzausbildungsregiment	GAR
Offiziersschule der Grenztruppen	OGT

<i>Vollständige Bezeichnung</i>	<i>Abkürzung</i>
Grenzbataillon	GB
Ausbildungsbataillon	AbB
Grenzkompanie	GK
Ausbildungskompanie	AbK
Reserve-Grenzkompanie	RGK
Lautsprecherkompanie	LK
Unteroffiziersausbildungskompanie	UAbK
Pionierkompanie	PiK
Abteilung zur Sicherstellung der Bewegung	ASB
Bewegliche Sperrabteilung	BSA
Nachrichtenkompanie	NK
Nachrichtenausbildungsbataillon	NAbB
Stabskompanie	StK
Sicherungskompanie	SiK
HubschrauberKette	HK
Sicherungszug	SiZ
Sicherungsgruppe	SiG
Gefechtsaufklärungstrupp	GAT
Grenzstreife	GS
Kontrollstreife	KS
Wachposten am Schlagbaum	WS
Wachposten an der Bootsanlegestelle	WA
Wachposten zur Sicherung des Objektes der Einheit	WE
Wachposten zur besonderen Verwendung	WV
Wachposten zur Sicherung eines Grenz- abschnittes	WG

Vollständige Bezeichnung	Abkürzung
Beobachtungsposten	BP
Horchposten	HP
Hinterhaltposten	HH
Suchposten	SP
Regulierungsposten	R
Reserve	Res.
Regiments Med.-Punkt	RMP
Versorgungslager	VL
2. Für Dienststellen und Dienste	
Kommandeur 17. Grenzbrigade	K-17. GBr.
Kommandeur Grenzregiment 29	K-GR-29
Kommandeur II. Grenzbataillon	K-II. GB
Kompaniechef	Kp.-Ch.
Leiter Nachrichten	LN
Stabschef	StCh.
Stellvertreter für politische Arbeit	StPA
Stellvertreter für Rückwärtige Dienste	StRD
Stellvertreter für Technische Ausrüstung	StTA
Operativer Diensthabender	OpD
Offizier vom Standortdienst	OvSt
Offizier vom Dienst	OvD
Diensthabender Offizier	DHO
Offizier vom Parkdienst	OvP
Diensthabender Nachrichten	DN
Unteroffizier vom Dienst	UvD
Wachhabender	WH

Vollständige Bezeichnung	Abkürzung
3. Für Allgemeines	
Abschnittsbevollmächtigter	ABV
Ausgangsraum	AgR
Ablaufpunkt	AP
Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei	BdVP
Freiwilliger Helfer der Grenztruppen	FHG
Filtrierpunkt	FiP
Grenzübergangsstelle	GÜST
Kontrollstreifen	KoS
Konzentrierungsraum	KR
Kontrollpunkt	KP
Landgebietsinstrukteur	LGI
Nachrichtenzentrale	NZ
Präsidium der Deutschen Volkspolizei BERLIN	PdVP
Orientierungspunkt	OP
Regulierungspunkt	RP
Regulierungslinie	RL
Signalgerät	SG
Volkspolizeiinspektion	VPI
Volkspolizeikreisamt	VPKA
Volkspolizeirevier	VPR
Wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer	WRG

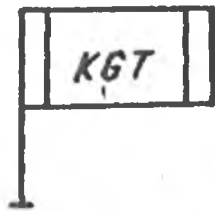
<i>Vollständige Bezeichnung</i>	<i>Abkürzung</i>
4. Für den Gegner	
a) Bundesgrenzschutz	BGS
Bundesgrenzschutz Kommando	BGS-Kdo.
Bundesgrenzschutz Gruppe	GSG
Bundesgrenzschutz Abteilung	GSA
Bundesgrenzschutz Hundertschaft	GSH
b) Zollgrenzdienst	ZGD
Oberfinanzdirektion	OFD
Hauptzollamt	HZA
Zollkommissariat	Z.-Kom.
Grenzaufsichtsstelle	Gast
c) Bayerische Grenzpolizei	BGP
Kommissariat	BG.-Kom.
Grenzpolizeiinspektion	BGI
Grenzpolizeistation	BG.-Sta.
d) Westberliner Polizei	WPo
Bereitschaftspolizei	Bepo
Schutzpolizei	Düpo

Taktische Zeichen

1. Die taktischen Zeichen werden für das Eintragen der Lage in die Karten, bei der Erarbeitung von Schemas und bei der Anfertigung anderer grafischer Dokumente verwendet. Werden taktische Zeichen verwendet, die nicht in den Vorschriften vorgesehen sind, sind diese auf der Karte zu erläutern. Alle geplanten Maßnahmen und im Bau befindlichen Anlagen werden mit den entsprechenden Kartenzeichen, jedoch mit unterbrochenen Linien, dargestellt.

2. Es werden folgende taktische Zeichen festgelegt:

Führungsstellen, Einheiten und Posten



Stab des Kommandos der Grenztruppen
(St.-Kdtr. = Stadtkommandantur
BERLIN)



Stab der Grenzbrigade



Stab des Grenzregiments



Offziersschule der Grenztruppen



Stab des Grenz- bzw. Ausbildungsbataillons
(Stab des Ausbildungsbataillons erhält die Nr. des Grenzregiments)



Grenzkompanie
(Si = Sicherungskompanie)



Grenzübergangsstelle — Straße



Grenzübergangsstelle — Eisenbahn



Grenzübergangsstelle — Straße und Eisenbahn



Grenzübergangsstelle — Wasser



Beobachtungsposten (Art des Grenzpostens im Zeichen angeben: WG = Wachposten zur Sicherung eines Grenzabschnittes; WS = Wachposten am Schlagbaum; WA = Wachposten an der Bootsanlegestelle; WE = Wachposten zur Sicherung des Objektes der Einheit; WV = Wachposten zur besonderen Verwendung; HP = Horchposten; HH = Hinterhaltposten)



Suchposten mit Fährtenhund



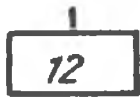
Grenzstreife mit Schutzhund
(KS = Kontrollstreife)



Gefechtsaufklärungstrupp



Aufklärungsgruppe



Gruppe der Freiwilligen Helfer
der Grenztruppen
(innen die Stärke der Gruppe)



Freiwilliger Helfer der Grenz-
truppen

Grenzsicherung



Trennungslinie zwischen den
Grenzbrigaden



Trennungslinie zwischen den
Grenzregimentern



Trennungslinie zwischen den
Grenzbataillonen



Trennungslinie zwischen den
Grenzkompanien



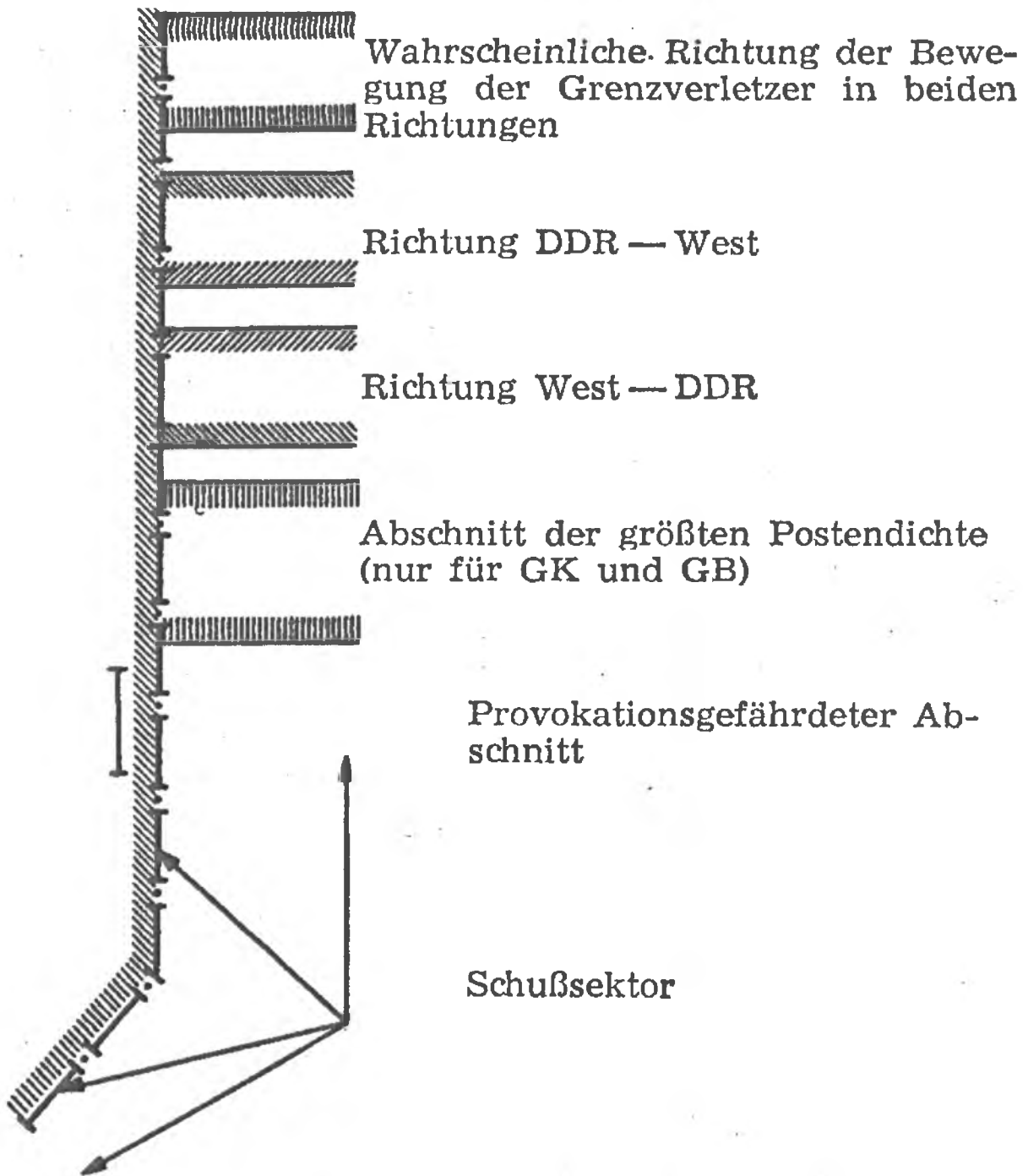
Naht zwischen Einheiten im
Blockierungsabschnitt

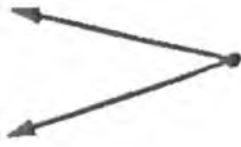


Begrenzung des Schutzstreifens



Begrenzung des Grenzgebietes





Beobachtungssektor



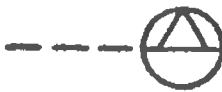
Ausgebaute Stellung eines Hinterhaltpostens



Filtrierpunkt



Linie der Abriegelung bzw. Blockierung



Regulierungslinie während der Truppensuche



Hubschrauber



Landeplatz



Flugzeug, allgemein



Bombenflugzeug



Jagdflugzeug



Aufklärungsflugzeug



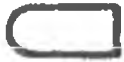
Flugplatz (Sammelbezeichnung)



Patrouillenboot



Bootsanlegestelle



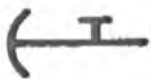
SPW



SPW mit Minenlegegerät



Kfz., Beschriftung gibt den Typ an
z. B.: Sa = Sankra; Ta = Tankwagen; Fu =
Funkwagen; Tr = Traktor; RKW = Rund-
funk-Kinowagen; Kr = Kranwagen; WW =
Wasserwerfer; Laukra = Lautsprecher-
wagen



Motorrad



Kfz.-Anhänger, Beschriftung gibt den
Typ an
z. B.: WTA = Wassertransportanhänger;
1,5 = Traglast 1,5 Tonnen; 3,0 = Traglast
3 Tonnen; N = Nachläufer; FKü = Feld-
küche; WSA = Werkstattanhänger



LMG



Kompanie-MG bzw. sMG



leichte Panzerbüchse



Rückstoßfreies Geschütz



Granatwerfer bis 120 mm



Granatwerfer ab 120 mm



82-mm-Granatwerferzug in Feuerstellung



Leichter Panzer



Mittlerer Panzer



Schwerer Panzer



Selbstfahrlafette

Pionieranlagen



Beobachtungsturm



Erdbeobachtungsstelle



Grenzzeichen
(S = Grenzsäule, St = Grenzstein)



Maschendrahtzaun



Drahtsperre
(auf einer Pfahlreihe)



Drahtsperre
(auf 2 Pfahlreihen, verstärkt mit S-Rollen)



Drahtsperre
(auf 2 Pfahlreihen, kombiniert mit
Minen)



Gasse in der Sperre
(Zähler = Nr. der Gasse,
Nenner = Breite der Gasse)



Kontrollstreifen
(Ziffer gibt tatsächliche Breite des
KoS in m an)



Kontrollstreifen mit Kfz.-Sperrgraben



Sperrgraben



Spanische Reiter



Slalomsperre



Sperrmauer
(P = Panzermauer)



Höckersperre
(Zähler: Art der Höcker, z. B.: EB = Eisenbeton, H = Holz, S = Stein usw.
Nenner: Anzahl der Reihen)



Beweglicher Schlagbaum



Straßensperre
(Ziffer gibt den Typ der Sperre an, z. B.: 1 = Rundholzbarriere, 2 = S-Rollen/Stolperdrahtsperre, 3 = Straßenaufriß, trapezförmig, 4 = Straßenaufriß, dreieckförmig, 5 = Rundholzsperre, 6 = Schlagbaum aus Holz, 7 = Schlagbaum aus Metall, 8 = Balkensperre)



Kolonnenweg



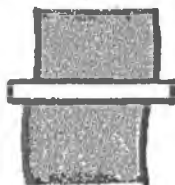
Warnzaun



Grenzbeleuchtung



Beleuchteter Geländeabschnitt



Flußsperre



Getarnter Straßenabschnitt



Raum bzw. Objekt, das eingenebelt wurde
(Pfeile geben die Windrichtung an)



Nebelvorhang



Überschwemmter Abschnitt mit Angabe der Überschwemmungstiefe in m

Nachrichtenkraft und -mittel



Nachrichtenzentrale



Kurierstelle



Tragbares Funkgerät mit Angabe
des Typs



Funkgerät auf Kfz. mit Angabe
des Typs



Empfänger



Richtfunkstation



Fernsendsendeanlage



Fernsehempfangsanlage



Doppelleitung
(bei mehr als 2 Drähten ist die Anzahl anzugeben)



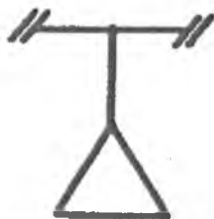
Grenzmeldenetz mit Sprech-
stelle
(im Zähler: O = Oberirdisch,
U = Unterirdisch,
im Nenner = Baujahr)



Signalgerät mit Angabe des
Typs











Signalfeld



Funkmeßstation

Kräfte und Mittel des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit

-  Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
(AS = Abschnittsstab der Transportpolizei,
PdVP = Präsidium der Deutschen Volkspolizei)
-  Volkspolizeikreisamt
(BA = Betriebsschutzamt, VPI = Volkspolizei-
inspektion, A = Amt der Transportpolizei)
-  Volkspolizeirevier
(TR = Transportpolizeirevier)
-  Abschnittsbevollmächtigter der Volkspolizei
(T = Abschnittsbevollmächtigter der Transport-
polizei, L = Landgebietsinstrukteur)
-  Posten der Volkspolizei
(Z = zeitweilig, S = ständig, T = Posten der
Transportpolizei)
-  Kontrollpunkt der Volkspolizei
-  Volkseigenes Gut
(MTS = Maschinen-Traktoren-Station, RTS = Re-
paratur-Traktoren-Station, LPG = Landwirt-
schaftliche Produktionsgenossenschaft)
-  Volkseigener Betrieb

Bundesgrenzschutz



BGS-Kommando Mitte
(Nord, Süd, Küste, Schule gibt Bezeichnung
des Kommandos an)



Grenzschutzgruppe



BGS-Abteilung
(A = Ausbildung, T = Technik)



BGS-Hundertschaft



BGS-Zug

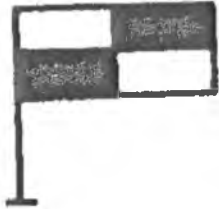


BGS-Gruppe



BGS-Posten
(Zahl == Anzahl der BGS-Angehörigen)

Bayrische Grenzpolizei



Kommissariat

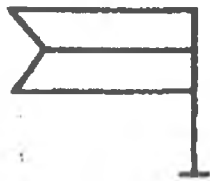


Grenzpolizeiinspektion

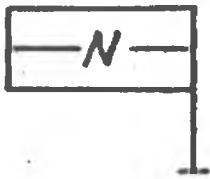


Grenzpolizeistation

Westberliner Polizei



Präsidium



Gruppenkommando Nord
(W = West, S = Süd)



Inspektion



II. Abteilung der Bepo



Polizeirevier
(W = Wasser)



Stützpunkt mit Numerierung



Postenpunkt oder B-Stelle

Zollgrenzdienst



Oberfinanzdirektion (OFD)



Hauptzollamt (HZA)



Zollkommissariat (Z.-Kom.)



Grenzaufsichtsstelle (Gast)



Postierungspunkt
(Buchstabe = Kennzeichnung)



Zollschule — Offz.-Schule
(UF == Unterführerschule,
HS == Hundeführerschule)

Sonstige taktische Zeichen



Agenten-Organisation
(A = USA, F = Frankreich, E = England, WD = Westdeutschland)



Volksfeindliche Organisation

500
12.00, 20.06.64



Einschleusen von Hetzschriften mit und ohne Ballon
(über dem Strich = Anzahl der Ballons, unter dem Strich = Uhrzeit und Datum, dgl. auch bei allen ähnlichen Zeichen)

1000
13.00, 24.06.64



Auffinden von Hetzschriften und -losungen
(über dem Strich = Anzahl der Abschüsse)

5
20.00, 25.06.64



Abschußbasen für Hetzmaterial
(über dem Strich = Anzahl der Abschüsse)

300
12.00, 21.06.64



Hetzkundgebung

5 BGS
18.00, 21.06.64



Einweisung von Personen

1
12.00, 24.06.64

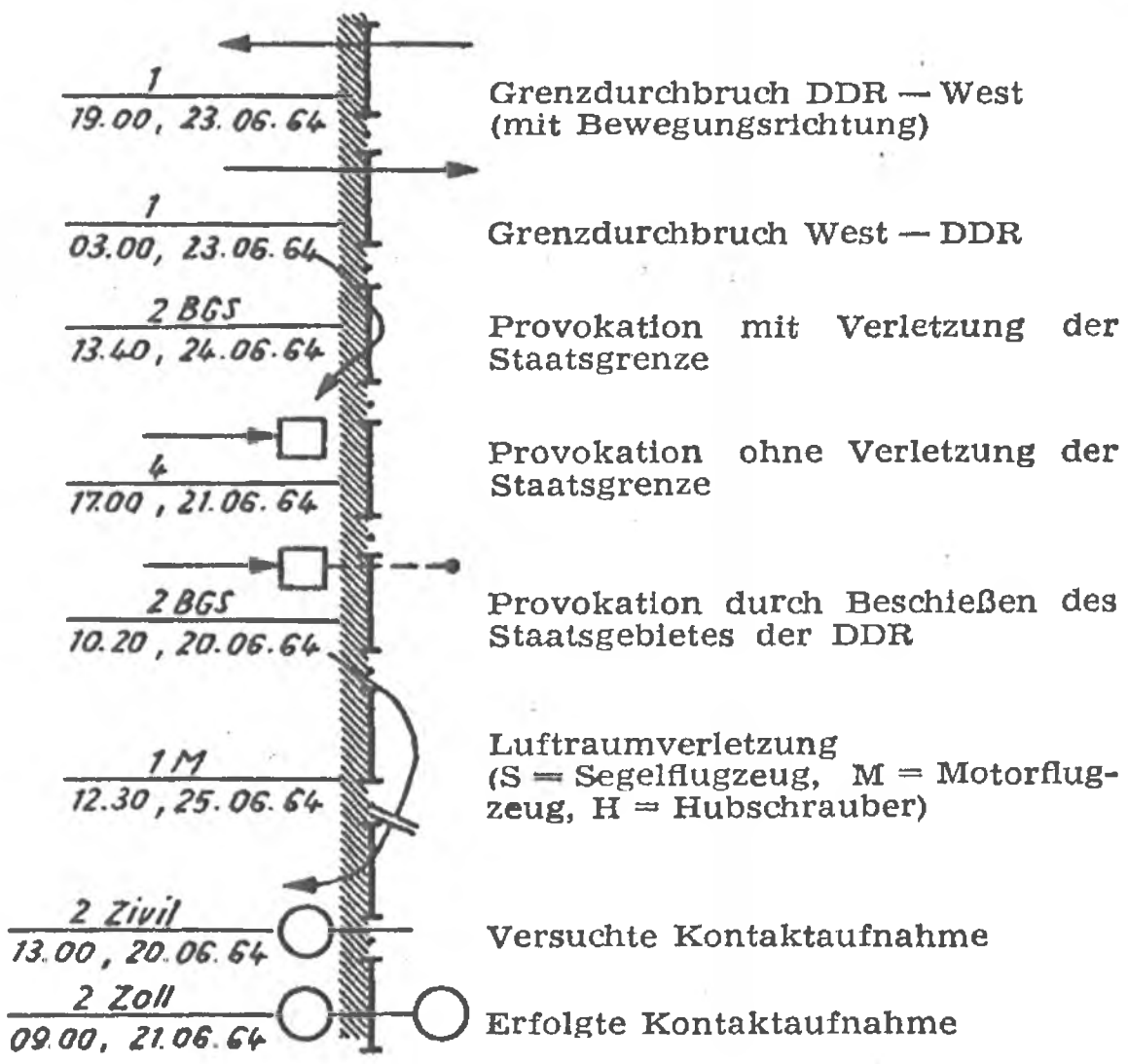


Vorläufig Festgenommener

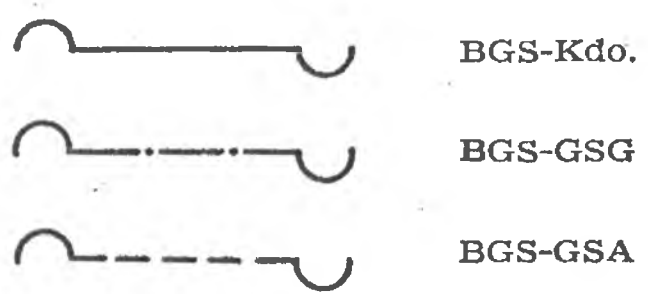
1
13.00, 24.06.64



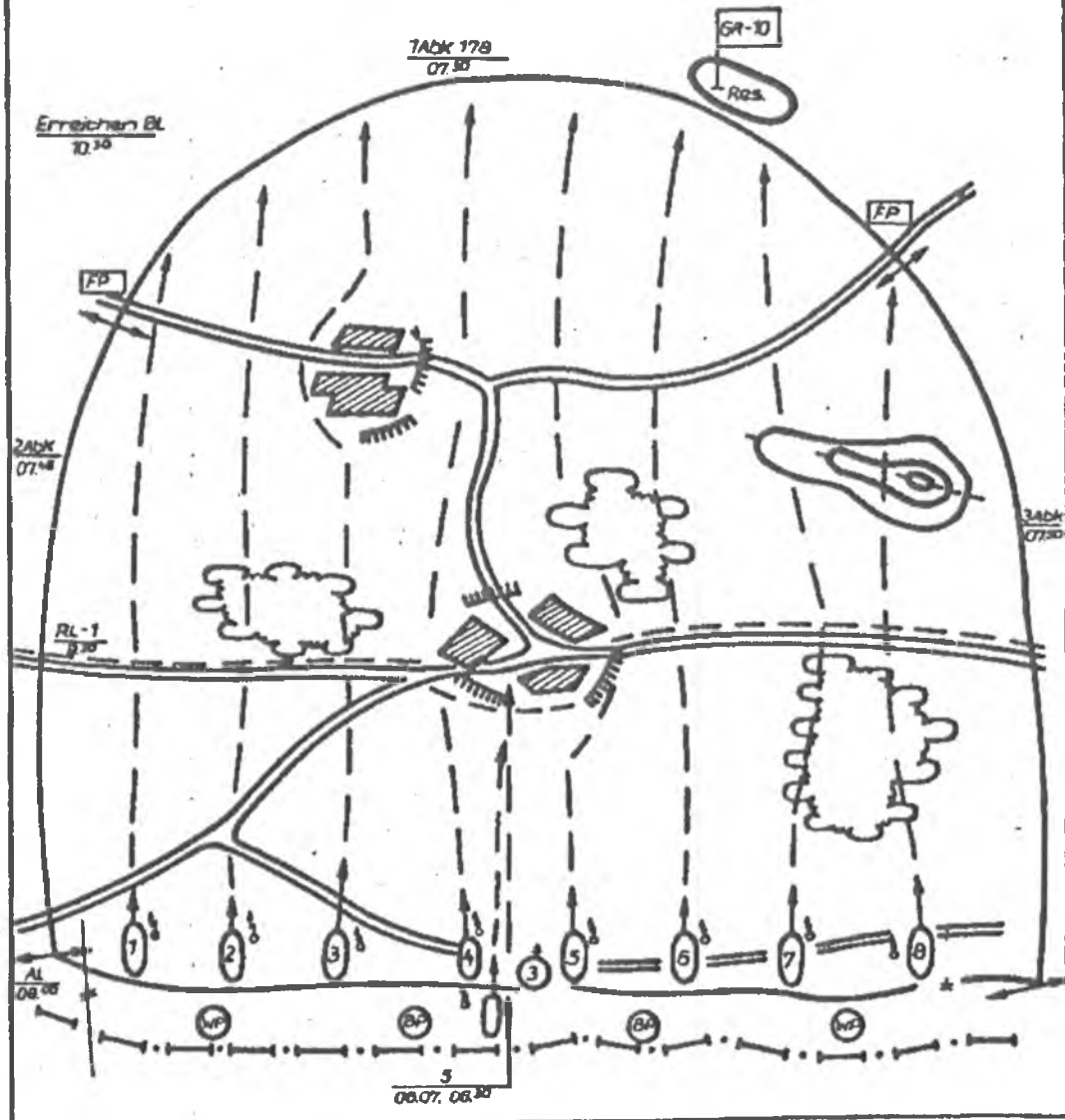
Toter



Trennungslinien

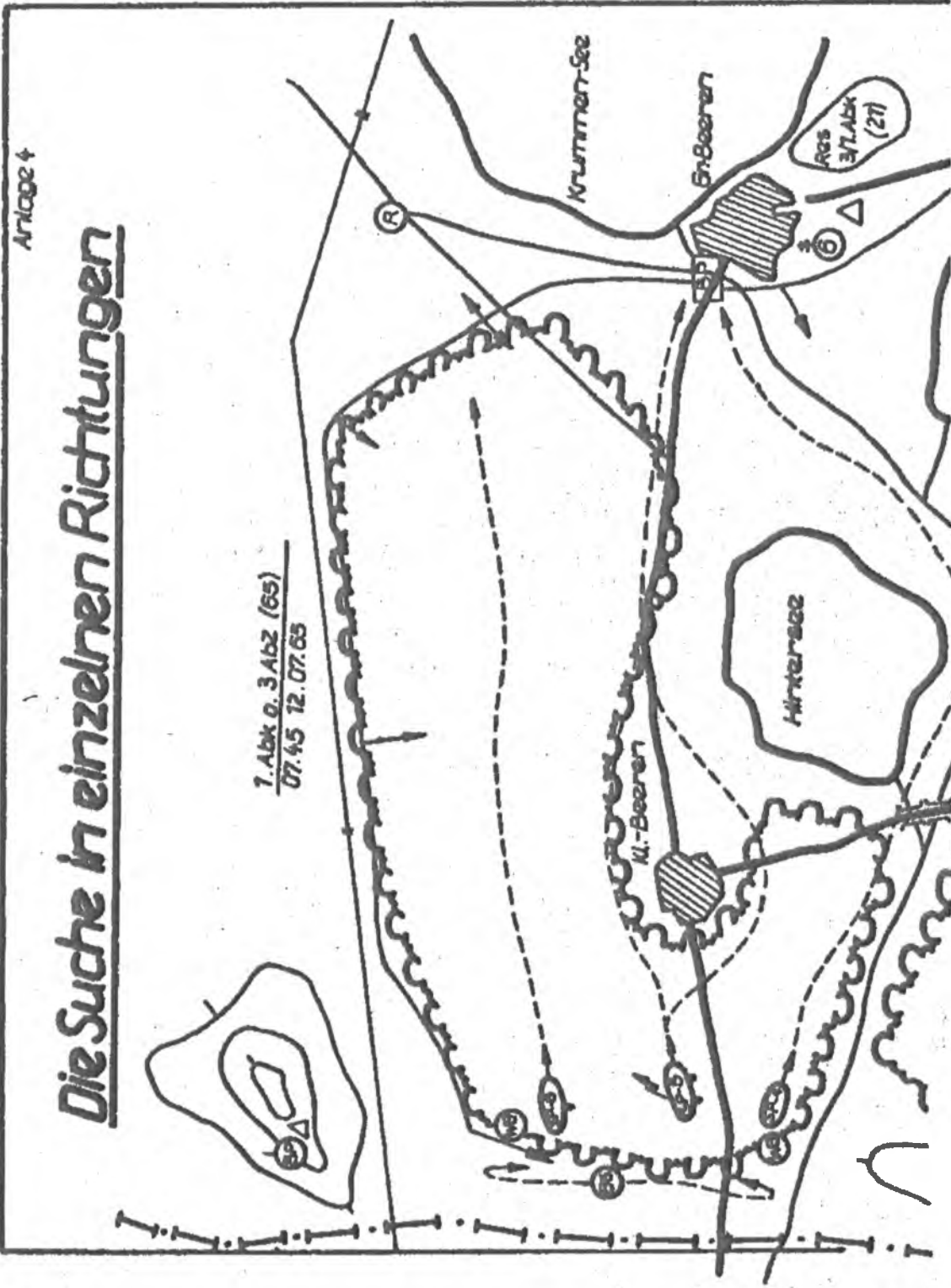


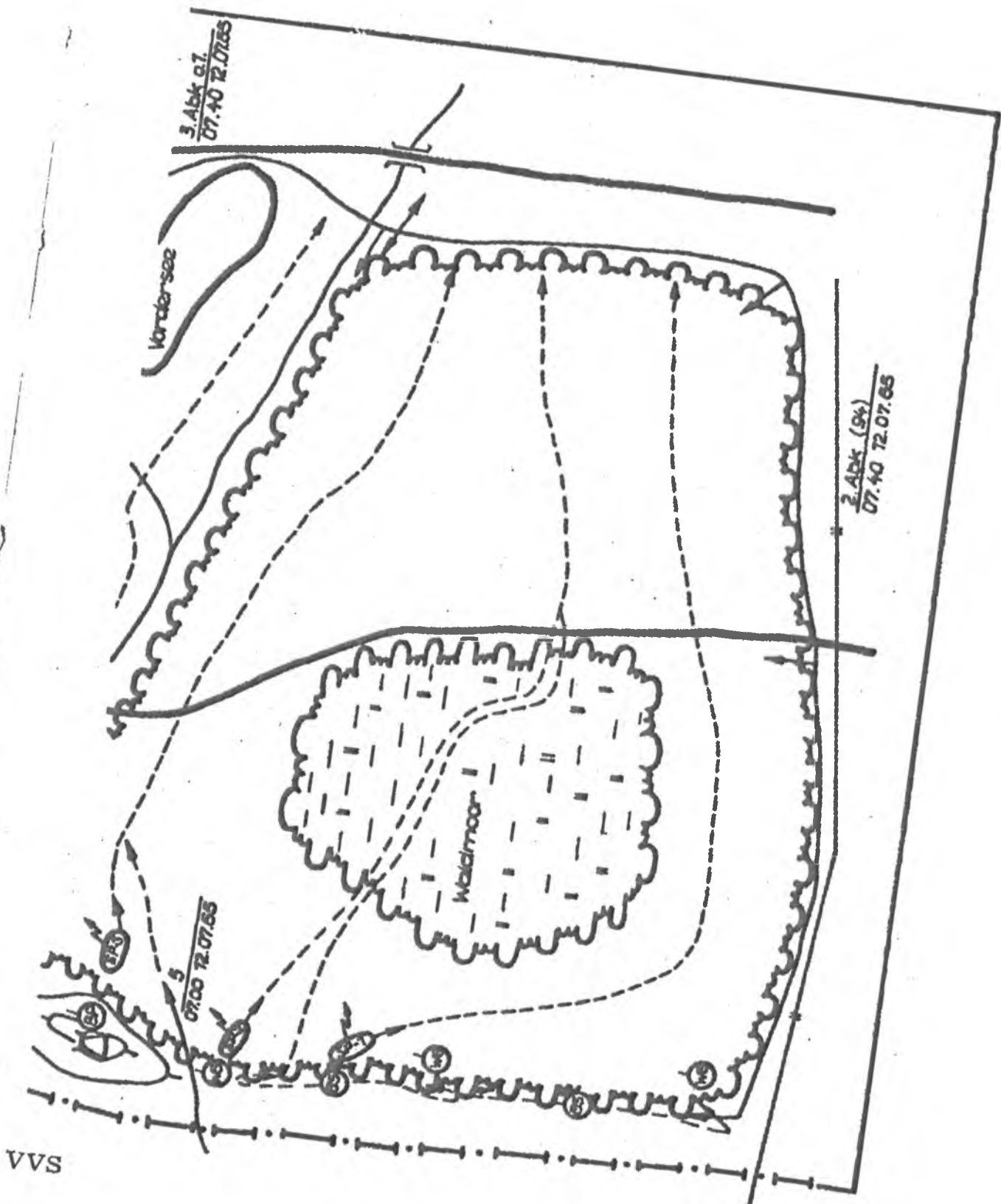
Organisation der Suche in einer Richtung (Variante)



Die Suche in einzelnen Richtungen

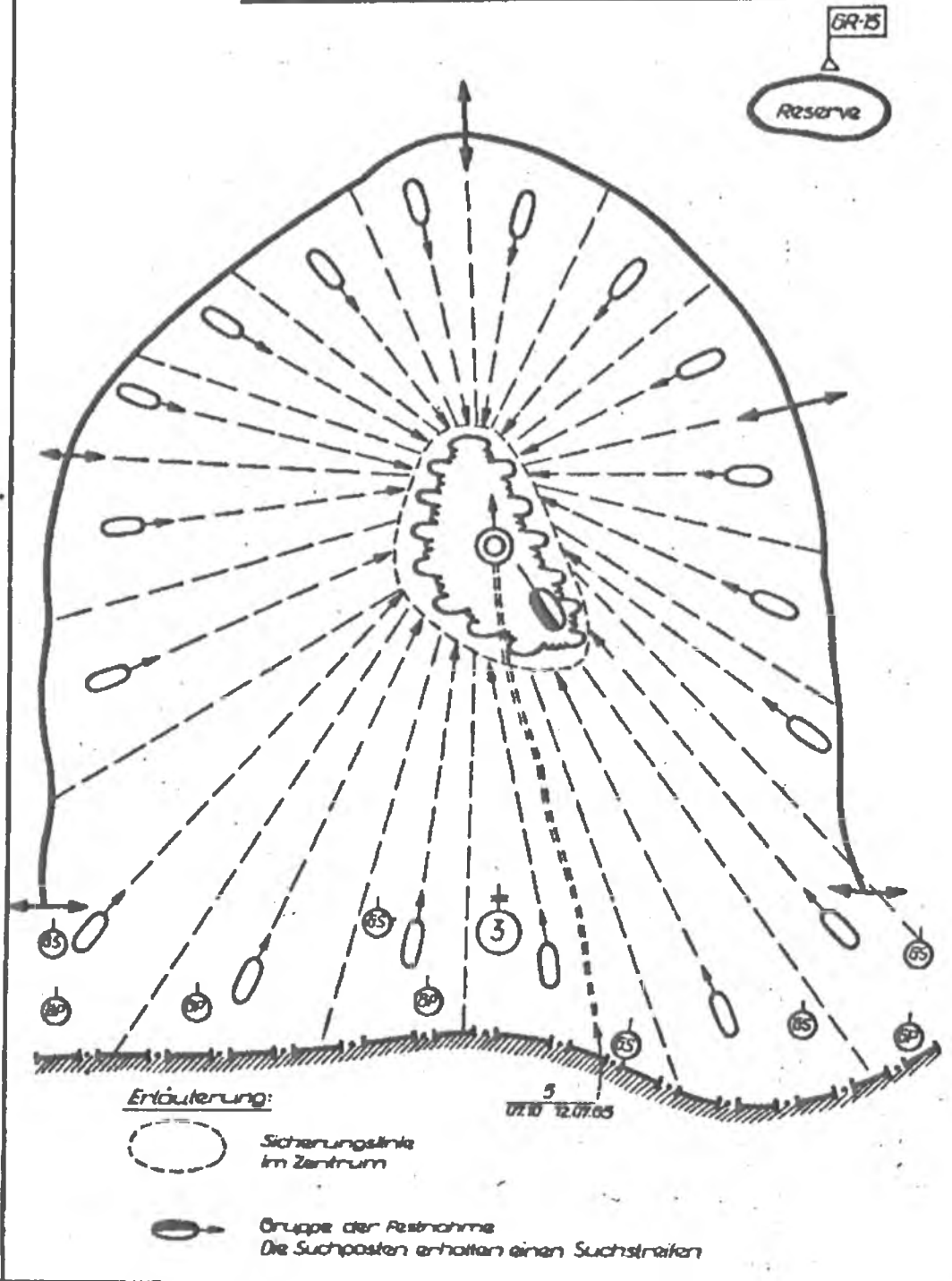
1. Abk. o. 3. Abz (65)
07.45 12.07.65





VVS

Die Suche zum Zentrum



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	9
Die Aufgaben des Grenzregiments/Grenzbataillons zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik	11
II. Die Grenzsicherung	15
Die hauptsächlichsten Forderungen an die Grenzsicherung	15
Die Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung	22
III. Die Handlungen des Grenzregiments/Grenzbataillons zur Grenzsicherung	26
Die Aufklärung	26
Die verstärkte Grenzsicherung	32
Der Grenzalarm	37
Die Besonderheiten der Grenzsicherung	38
Die Sicherung der Grenzübergangsstellen	41
Die Truppensuche des Grenzregiments	41
IV. Die gefechtsmäßige Sicherung der Staatsgrenze	50
V. Die Führung der Grenzsicherung	57
Allgemeines	57
Die Arbeit des Kommandeurs zur Organisation der Grenzsicherung	57
VI. Die Aufgaben des Stabes des Grenzregiments/Grenzbataillons	68
Grundsätze	68
Der Stabschef	70

Die Aufteilung der Arbeit im Stab	73
Die Organisation der Arbeit im Stab	77
Die Organisation der Nachrichtenverbindung und gedeckten Truppenführung	80
Die Arbeit im Führungspunkt	83
Aufgaben der Diensthabenden Offiziere	84
VII. Die politische Arbeit im Grenzregiment/ Grenzbataillon	87
Ziel der politischen Arbeit	87
Grundlagen der politischen Arbeit	87
Verantwortlichkeit für die politische Arbeit	88
Aufgaben der politischen Arbeit	88
Organisation und Führung der politischen Arbeit	90
VIII. Die rückwärtige und Pioniersicherstellung des Grenzregiments/Grenzbataillons	95
Die rückwärtige Sicherstellung des Grenz- regiments	95
Die rückwärtige Sicherstellung des Grenz- bataillons	98
Die Pioniersicherstellung	99
IX. Das Zusammenwirken mit den bewaffneten Kräften des Ministeriums des Innern	101
X. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Orga- nen der Staatsmacht, den gesellschaftlichen Organisationen und der Grenzbevölkerung	104
Anlage 1 Ausarbeitung, Form und Inhalt von Dokumenten für die Grenzsicherung	107
Anlage 2 Abkürzungen	113
Anlage 3 Taktische Zeichen	118
Anlage 4 Schemas der Blockierung und Suche	139

Uberschrift 2.77.67 Tls.